

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXIV

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1997

CHRISTIAN WINDLER

Normen aushandeln

Die französische Diplomatie und der muslimische „Andere“ (1700–1840)

„Ces Régences n'ont ni les mêmes principes ni les mêmes notions que les autres pays, en se gouvernant au hasard par une politique différente, sans concevoir les objets dans le sens où on voudrait les leur présenter.“ Die Regentschaften des Maghreb hätten weder die gleichen Prinzipien noch die selben Vorstellungen wie die andern Länder. Sie regierten sich dem Zufall nach aufgrund einer verschiedenartigen Politik und verstanden die Sachverhalte nicht so, wie man sie ihnen darlege. Mit diesen Argumenten drückte der für die Beziehungen mit den Regentschaften zuständige französische Marineminister 1770 seine Skepsis bezüglich einer Vermittlung zwischen Malta und den Regentschaften aus, um die der diplomatische Vertreter des Ritterordens am französischen Hof ersucht hatte. Die Regentschaften würden einen Ausgleich mit Malta wahrscheinlich ablehnen. Ein Vermittlungsversuch könne bei ihnen bloß Argwohn und Mißtrauen gegenüber der französischen Diplomatie wecken.¹ War die Skepsis des Ministers in dieser Form berechtigt? 1772 – zwei Jahre später – drängte der Bey von Tunis seinerseits den französischen Konsul, sich bei seinem Vorgesetzten, d. h. dem Marineminister, für eine solche Vermittlung zu verwenden. Er hoffte, der Schutz vor den Übergriffen der Malteser würde zur wirtschaftlichen Prosperität der Küstengebiete beitragen: „Ce Prince plus commerçant que guerrier, beaucoup moins attaché aux préjugés et aux lois

¹ Duc de Praslin, S. E. M. [=Secrétaire d'Etat de la Marine], an Duc de Choiseul, S. E. A. E. [=Secrétaire d'Etat des Affaires Etrangères], Versailles, 28.3.1770 (A. N. [=Archives Nationales, Paris], AE, B¹ 15, fol. 108r/v). – Herr Dr. Andreas Tunger-Zanetti (Bern) hat sich die Mühe genommen, das Manuskript des vorliegenden Artikels durchzulesen. Ihm sei an dieser Stelle für wertvolle Kritik und entscheidende Anregungen gedankt.

des Turcs, qu'au dessein qu'il a formé d'assujettir et d'enrichir son Royaume pour en transmettre la possession paisible à ses enfants, voudrait y affaiblir le goût et les avantages de la course sur mer, diminuer le nombre des soldats qu'elle emploie, et fertiliser les terres sans culture et sans défense qui bordent la mer de ses Etats, et que les armements de Malte ont trop d'intérêt et de moyens de ravager pour ne pas contenir les habitants dans l'inaction et dans la crainte.²

Bis zum Abschluß eines Friedensvertrages zwischen Spanien und Algier im Jahre 1786 kaperten spanische Kriegsschiffe immer wieder Passagiere und Ladungen aus dem Maghreb, die sich unter dem Schutz neutraler europäischer Flaggen befanden. Tunesische und algerische Forderungen nach Freilassung der aus den Regentschaften stammenden Passagiere und Rückgabe der diesen gehörenden Ladung eines französischen Schiffes, das spanische Kriegsschiffe nach Cartagena geleitet hatten, kommentierte der französische Marineminister dem Außenminister gegenüber 1774 mit folgenden Worten: „Vous n'ignorez pas, Monsieur, les principes qui constituent le droit maritime des Barbaresques. Ils ne contestent point au Pavillon neutre le droit de couvrir la marchandise non contrebande, et ils n'inquiètent point les navires amis et neutres sur la propriété de leurs cargaisons. Ils reconnaissent que le Pavillon ami sauve la marchandise ennemie. Mais en même temps ils ont pour maxime ancienne et constante que le Pavillon français doit leur répondre de tout ce qui est embarqué pour leur compte. Ils regardent la garantie du Pavillon comme un droit d'autant plus incontestable, qu'ils le respectent eux-mêmes, et qu'ils n'enlèvent point sur les vaisseaux français, les effets de leurs ennemis, soit Italiens, Espagnols, ou même Maltais.“³ In langwierigen Verhandlungen erwirkte der französische Botschafter in Madrid die Freigabe der Passagiere und Waren und setzte damit gegenüber dem im „Pacte de famille“ verbündeten spanischen Hof eine Norm durch, die Frankreich und andere europäische Mächte bloß im Verkehr mit muslimischen Mächten beachteten, die ihrerseits Reziprozität wahrten und für sich in Anspruch nahmen. Für die Franzosen hing von der Respektie-

² Barthélémy de Saizieu, C. [= Consul], an Bourgeois de Boynes, S. E. M., Tunis, 29.1.1772, vgl. 15.5., 5.6. und 30.6.1772 (A. N., AE, B^I 1144, fol. 220r–223v [Zitat: 220r/v], 257r–259r, 271r–277v, 311v–314r).

³ Comte de Sartine, S. E. M., an Vergennes, S. E. A. E., Versailles, 28.11.1774 (A. N., AE, B^I 1145, fol. 311v–312r).

rung feindlicher Passagiere und Waren unter neutraler Flagge die Prosperität ihrer Schifffahrt zwischen dem Maghreb und der Levante ab.⁴

*

Für sich genommen mögen die beiden Episoden als Anekdoten erscheinen. Im weiteren Zusammenhang der diplomatischen Beziehungen zwischen europäischen und nichteuropäischen Mächten verweisen sie indessen auf zentrale Problemkomplexe: die Wahrnehmung kultureller Diversität und das dabei gegebene Risiko von Fehleinschätzungen – die den Regentschaften pauschal unterstellte Ablehnung eines Ausgleiches mit Malta –, die Aushandlung und gegenseitige Anerkennung spezifischer Rechtsnormen – in diesem Fall der Schutz von Feinden und ihrer Waren unter neutraler Flagge – und damit die gemeinsame pragmatische Sorge um Rechtssicherheit. Vorstellungen geschlossener Rechtskreise, die die Möglichkeit übergreifenden Rechtsverkehrs in Zweifel ziehen, sind im folgenden aus der Perspektive solcher Erfahrungen zu betrachten. Zwischen der in der europäischen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts verbreiteten Infragestellung der Völkerrechtspersönlichkeit der Regentschaften⁵ und gegenteiligen Aussagen von Praktikern eröffnet sich eine deutliche Kluft.

Ein ähnlicher Widerspruch zwischen dem grundsätzlich feindlichen Gegenüber von *Dār al-Islām* („Islamgebiet“) und *Dār al-ḥarb* („Kriegsgebiet“) und vielfältigen Formen übergreifender pragmatischer Rechtssicherung läßt sich seitens der maghrebinischen Regentschaften feststellen. Aufgrund der göttlichen Herkunft des islamischen Rechtes entbehrte eine Rechtsordnung außerhalb des *Dār al-Islām* grundsätzlich jeder Existenzberechtigung. Dauerhafte Sicherheitszusagen zugunsten christlicher und jüdischer Gemeinschaften waren deshalb an die Anerkennung muslimischer Herrschaft gebunden, die sich insbesondere

⁴ Im Verkehr der europäischen Mächte untereinander setzte sich dieses Prinzip erst mit der Erklärung von Paris von 1856 durch. Es stieß damals insbesondere in Großbritannien auf harsche Kritik (siehe JANICE E. THOMSON, *Mercenaries, Pirates, and Sovereigns. State-Building and Extraterritorial Violence in Early Modern Europe*, Princeton (N. J.) 1994, pp. 70–73).

⁵ Siehe JÖRG MANFRED MÖSSNER, *Die Völkerrechtspersönlichkeit und die Völkerrechtspraxis der Barbareskenstaaten (Algier, Tripolis, Tunis 1518–1830)*, Berlin 1968, pp. 148–157.

in der Bezahlung einer Kopfsteuer (*Djizya*) ausdrückte. Die christlichen und jüdischen Nutznießer wurden auf diese Weise in das *Dār al-Islām* integriert (*Dhimma*). Die Gelehrten der verschiedenen Rechtsschulen erörterten daneben aber auch Möglichkeiten zeitlich begrenzter Sicherheitszusagen (*Amān*) und temporärer vertraglicher Verständigungen (etwa bezeichnet als *Muwāda'a* oder *Mu'āhada*) mit Herrschern des *Dār al-ḥarb*. Während etwa die osmanischen Kapitulationen der frühen Neuzeit in die Form einseitiger Sicherheitszusagen gefaßt wurden, entwickelte sich im Maghreb seit dem 17. Jahrhundert ein Vertrags- und Gewohnheitsrecht, in dem muslimische Vorstellungen und europäisches Völkerrecht in der Praxis ineinanderflossen, obwohl die Verträge aus der Sicht der muslimischen Rechtsgelehrten auf der Selbstbindung des Vertragsschließenden unter seiner eigenen Rechtsordnung beruhten.⁶

Im Gegensatz zum 16. und 17. Jahrhundert wurden im 18. Jahrhundert die Beziehungen zwischen Frankreich beziehungsweise Großbritannien und den Regentschaften des Maghreb – ganz besonders Tunis – bloß noch durch kurze Episoden militärischen Konflikts gestört.⁷ Angesichts der trotz tiefverwurzelter Feindbilder beachtli-

⁶ Zu den islamischen Rechtsvorstellungen bezüglich des Umgangs mit Christen und christlichen Mächten siehe z. B. WILLI HEFFENING, *Das islamische Fremdenrecht bis zu den islamisch-fränkischen Staatsverträgen. Eine rechtshistorische Studie zum Fiqh*, Hannover 1925; MAJID KHADDURI, *War and Peace in the Law of Islam*, 2. Aufl. Baltimore 1955 (1. Ausgabe: 1940); HANS KRUSE, *Islamische Völkerrechtslehre*, 2. Aufl. Bochum 1979 (1. Ausgabe: 1953); ALFRED MORABIA, *Le Gihad dans l'Islam médiéval. Le «combat sacré» des origines au XIIe siècle*, Paris 1993; ISAM KAMEL SALEM, *Islam und Völkerrecht. Das Völkerrecht in der islamischen Weltanschauung*, Berlin 1984; JOSEPH SCHACHT, *An Introduction to Islamic Law*, Oxford 1964; PEDRO T. ZWAHLEN, *Normative Grundlagen des Rechtsverkehrs zwischen lateinisch-christlicher und islamischer Welt. Eine vergleichende Studie zur vormodernen Völkerrechtsgeschichte im Mittelmeerraum*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Universität Bern, 1996; sodann die Artikel „Amān“, „Dār al-ahd“, „Dār al-ḥarb“, „Dār al-Islām“, „Dār al-ṣulḥ“, „Dhimma“, „Djihād“, „Imtiyāzāt“, „Mu'āhada“ in der *Encyclopédie de l'Islam*, nouvelle édition, Bde. 1, 2, 3, 7, Leiden, New York, Paris 1960, 1965, 1971, 1993.

⁷ M. S. Anderson unterstreicht, daß die Maghrebiner im 18. Jahrhundert kaum je Schiffe unter britischer Flagge kaperten, deren Pässe in Ordnung waren (MATTHEW S. ANDERSON, Great Britain and the Barbary States in the Eighteenth Century, in: *Bulletin of the Institute of Historical Research* 29 (1956), pp. 87–107, hier: 101–102; vgl. GODFREY FISHER, *Barbary Legend. War, Trade and Piracy in North Africa 1415–1830*, Oxford 1957). Gleiches gilt im 18. Jahrhundert für das Verhalten der tunesischen Korsaren gegenüber französischen Schiffen. – Über den Korsarenkrieg vgl. SALVATORE BONO, *Corsari nel Mediterraneo. Cristiani e musulmani fra guerra, schiavitù e commercio*, Milano 1993; FERNAND BRAUDEL, *La Méditerranée et le monde méditerranéen à l'époque de Philippe II*, Bd. 2, 4. Aufl. Paris 1979 (1. Ausgabe: 1949), pp. 190–212; MICHEL FONTENAY, ALBERTO TENENTI, Course et piraterie méditerranéennes de la fin

chen Stabilität der diplomatischen Beziehungen ist es sinnvoller, nicht gegensätzliche rechtliche Systematisierung, kulturelle Mißverständnisse und militärische Konfrontation in den Vordergrund zu stellen, sondern vielmehr zu erklären suchen, wie sich diese diplomatische Normalität entwickelte. Erklärungen für das anscheinend paradoxe Nebeneinander scharfer Abgrenzung und selten abbrechender Kommunikation können ausgehend von interaktionistischen Ansätzen gesucht werden, die bisher insbesondere in soziologischen und anthropologischen Forschungen zum Zusammenleben ethnischer Gruppen fruchtbar gemacht wurden.⁸ Danach setzt zwar jedes dauerhaft organisierte soziale Leben Übereinstimmung zwischen den Akteuren hinsichtlich Zeichen und Werten voraus.⁹ Diese Übereinstimmung braucht aber nicht über die Zeichen und Werte hinauszureichen, die in jenen sozialen Situationen relevant sind, in denen die Akteure tatsächlich interagieren.¹⁰ Bezogen auf unser Thema ist zu fragen, wie trotz der sich theoretisch ausschließenden Geltungsansprüche europäischen Völkerrechts und islamischer Rechtsvorstellungen Normen pragmatischen Umgangs ausgehandelt wurden, die dauerhafte diplomatische Beziehungen sicherten.

Die Aufmerksamkeit gilt dabei im Rahmen einer Fallstudie zu den französisch-tunesischen Beziehungen zwischen 1700 und 1840 dem Mikrokontext jener Sozialbeziehungen, in denen sich Identitäten und Normen herausbildeten und veränderten. Die Beobachtung alltäglicher diplomatischer Praxis läßt Abgrenzungen, aber auch Wechselwirkungen und Übergänge faßbar werden. Um die Regelung anstehender Probleme zu ermöglichen und ein gewisses Maß an Rechtssicherheit zu schaffen, mußten sich die französischen Kon-

du Moyen Age au début du XIXe siècle, in: *Course et Piraterie*, Paris 1975, pp. 78–136; ANDREW C. HESS, *The Forgotten Frontier. A History of the Sixteenth-Century Ibero-African Frontier*, Chicago 1978; WOLFGANG KAISER, Kaufleute, Makler und Korsaren. Karrieren zwischen Marseille und Nordafrika im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Preußen – Deutschland – Westeuropa – Übersee. Festschrift für Ilja Mieck*, hg. von URSULA FUHRICH-GRUBER und ANGELUS H. JOHANSEN, Berlin 1997 (im Druck); ANDREAS RIEGER, *Die Seeaktivitäten der muslimischen Beutefahrer als Bestandteil der staatlichen Flotte während der osmanischen Expansion im Mittelmeer im 15. und 16. Jahrhundert*, Berlin 1994.

⁸ Zum Forschungsstand PHILIPPE POUTIGNAT, JOCELYNE STREIFF-FENART, *Théories de l'ethnicité*, Paris 1995.

⁹ Siehe ERVING GOFFMAN, *The Presentation of Self in Everyday Life*, New York 1959.

¹⁰ FREDRIK BARTH, *Ethnic Groups and Boundaries*, in: IDEM, *Process and Form in Social Life*, London 1981, pp. 198–227, hier p. 205.

suln, denen hier über die Aufgaben des konsularischen Schutzes hinaus auch jene der politischen Repräsentation oblagen, und die tunesischen Obrigkeiten ausgehend von zum Teil unterschiedlichen Vorstellungen auf gemeinsame Formen diplomatischen Verkehrs verständigen.

Bereits mit der Wahl der Sprache – Italienisch, Türkisch, Arabisch oder Französisch – fiel ein Entscheid, dessen symbolische Bedeutung Tunesier und Franzosen nicht verkannten. Es stellt sich die Frage, welchen Handlungen Franzosen und Tunesier rechtsetzende Kraft beimaßen. Die Verträge, die zum Teil unter massivem militärischen Druck der französischen Marine abgeschlossen wurden, sollen dazu im Gesamtkontext des diplomatischen Verkehrs verstanden werden.¹¹ Es soll nicht etwa (Vertrags-) Norm und Praxis gegenübergestellt werden; Ziel ist vielmehr, die rechtsetzende Kraft diplomatischer Praxis insgesamt zu verstehen, in der tunesisch-muslimische Vorstellungen bis ins 19. Jahrhundert eine viel wichtigere Rolle spielten als bei der Redaktion der Verträge. Der je nach Standpunkt und Epoche unterschiedliche Stellenwert der Verträge kann etwa anhand des Gebrauches ihrer regelmäßigen Bestätigung aufgezeigt werden, der muslimischen Vorstellungen zeitlich begrenzter Sicherheitszusagen entsprach. Längerfristige Veränderungen diplomatischer Kommunikation manifestieren sich deutlich am Beispiel der Geschenke, die von den Tunesiern zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch als Tribute interpretiert wurden, was die französischen Konsuln bereits damals bestritten.

Die Französische Revolution stellte aufgrund ihres universalen Geltungsanspruches zumindest theoretisch die diplomatische Praxis in Frage, die im 18. Jahrhundert dauerhafte Beziehungen ermöglicht hatte. Dazu gehörte insbesondere ein beidseitig anerkanntes Zeremoniell, das mit der Forderung gleichberechtigten Verkehrs zwischen freien Nationen schwer zu vereinbaren war. Mit dem Rückgriff auf das Erklärungsmodell des „orientalischen Despotismus“ tendierten die Revolutionäre dazu, die Legitimität oder gar die Existenz nichteuropäischer Rechtsordnungen zu verneinen und damit auch rechtsetzende Eingriffe von außen zu rechtfertigen. Selbst in einem Umfeld, in dem die europäischen Unterhändler in zunehmendem Maße ihre Vorstellungen durchsetzen konnten, käme es allerdings einer groben Vereinfachung gleich, den Einfluß ihrer muslimischen Gesprächspartner und

¹¹ Dies hat MÖSSNER, *Die Völkerrechtspersönlichkeit* (Anm. 5) nicht getan.

damit die normierende Kraft nichteuropäischer Vorstellungen zu unterschätzen. Die an den Kontakten direkt Beteiligten waren sich dieses Umstandes sehr wohl bewußt.¹²

1. Diplomatie als interkulturelle Praxis: Bemerkungen zum Forschungsstand

In der christlichen Vorstellungswelt des Ancien Régime besaßen die osmanischen Regentschaften des Maghreb einen besonderen Stellenwert. Vor allem die Gefangenenerichte prägten ein Bild der Maghrebiner als ungläubige Andere und schonungslose Feinde der Christen par excellence. Im Laufe des 18. Jahrhunderts zeichnete sich ein Paradigmawechsel ab, der den traditionellen christlichen Diskurs in Frage stellte.¹³ Neben und z.T. an die Stelle religiös motivierter Feindbilder trat die säkulare Vorstellung einer zivilisatorischen Überlegenheit des aufgeklärten Europa, die den „Orient“, zu dem auch der Maghreb gezählt wurde, als rückständigen Gegensatz „westlicher Zivilisation“ konstruierte und damit nachhaltig die Zurückstellung nichteuropäischer Kulturen begründete.¹⁴ Aus diesem Selbstverständnis wurde schließlich – besonders früh und ausgeprägt in Frankreich – die Idee einer zivilisatorischen Mission als Rechtfertigung von Expansion abgeleitet. Die zunächst zwar überwiegend als Absolutismuskritik formulierten, in wachsendem Maße aber auch unmittelbar auf den „Orient“ bezogenen Despotismustheorien prägten seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts das Bild einer in ihrer zivilisatorischen Entwicklung zurückgebliebenen fremden Welt, in der nicht Recht, sondern Willkür regierte.

¹² Zu den Interaktionen im kolonialen Kontext siehe die Beiträge in: *European Expansion and Law. The Encounter of European and Indigenous Law in 19th- and 20th-Century Africa and Asia*, ed. by WOLFGANG J. MOMMSEN and JAAP A. DE MOOR, Oxford, New York 1992.

¹³ Siehe ANN THOMSON, *Barbary and Enlightenment. European Attitudes towards the Maghreb in the 18th century*, Leiden (etc.) 1987; PATRICIA M.E. LORCIN, *Imperial Identities. Stereotyping, Prejudice and Race in Colonial Algeria*, London, New York 1995. Vgl. HENRY LAURENS, *Les origines intellectuelles de l'expédition d'Égypte. L'Orientalisme islamisant en France (1698–1798)*, Istanbul, Paris 1987 (=Varia Turcica 5). – Noch zum Zeitpunkt der Eroberung von Algier im Jahre 1830 nahm die französische Kolonialpropaganda für sich in Anspruch, ein Piratennest ausgehoben zu haben, obwohl diese Form des Seekrieges, die im übrigen bekanntlich nie bloß von den maghrebinischen Regentschaften ausgegangen war, damals der Vergangenheit angehörte.

¹⁴ Vgl. EDWARD W. SAID, *Orientalism*, New York 1978.

Im folgenden soll die Frage nach dem Paradigmawechsel in der Wahrnehmung des „Andern“, der bisher überwiegend anhand literarischer (v. a. Reiseberichte) und philosophischer Texte erforscht wurde,¹⁵ mit der Untersuchung alltäglicher diplomatischer Praxis verknüpft werden. An der Art und Weise, wie sich das konsularische Personal über den Orient äußerte, läßt sich verfolgen, wie Wissen über den „Andern“ im politischen Alltag formuliert und Herrschaft „begründet“, wie Handlungsbereiche definiert und Ausschließungsprozesse konditioniert wurden.¹⁶

Die polemische, aber anregende Studie von E. W. Said über *Orientalismus* tendiert dazu, aufgrund solcher Tendenzen einen weitgehend homogenen westlichen Diskurs über den „Orient“ zu rekonstruieren. Verschiedentlich wurde bereits darauf hingewiesen, daß dieser Versuch den heterogenen Charakter europäischer Diskurse über andere Kulturen übersieht.¹⁷ Die Tendenz, die Said als *allgemeines* Charakteristikum *des* westlichen Diskurses über den Nahen Osten und den Maghreb bezeichnet, manifestiert sich in der Tat unter *bestimmten*, durch Konfrontation geprägten Umständen. Statt wie Said nur den Makrokontext imperialer Expansion zu betrachten, sollte auch der viel komplexere und oft widersprüchliche Mikrokontext berücksichtigt werden.

In ihrer alltäglichen Praxis gestalteten die Konsuln im Maghreb orientalistische Diskurse im Sinne von Said mit, legitimierten sich damit, differenzierten sie aber auch im Kontakt mit einer wesentlich vielschichtigeren Wirklichkeit. Einerseits grenzten die Konsuln, indem sie in ihren Lageberichten auf Despotismustheorien zurückgriffen, einen Bereich aus, in dem die europäischen Mächte ihrerseits nicht voll an die Normen ihres Völkerrechts gebunden seien und deshalb

¹⁵ Siehe z. B. URS BITTERLI, *Die „Wilden“ und die „Zivilisierten“. Grundzüge einer Geistes- und Kulturgeschichte der europäisch-überseeischen Begegnung*, 2. Aufl. München 1991 (1. Ausgabe: 1976); NUMA BROU, *La géographie des philosophes. Géographes et voyageurs français au XVIIIe siècle*, Lille 1972; MICHÈLE DUCHET, *Anthropologie et histoire au siècle des Lumières*, 2. Aufl. Paris 1995 (1. Ausgabe: 1971); MICHAEL HARBSMEIER, *Wilde Völkerkunde. Andere Welten in deutschen Reiseberichten der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main, New York 1994; PETER J. MARSHALL, GLYNDWR WILLIAMS, *The Great Map of Mankind. British Perceptions of the World in the Age of Enlightenment*, London (etc.) 1982; SARGA MOUSSA, *La relation orientale. Enquête sur la communication dans les récits de voyage en Orient (1811–1861)*, Paris 1995.

¹⁶ Vgl. MICHEL FOUCAULT, *Surveiller et punir. Naissance de la Prison*, Paris 1975.

¹⁷ Siehe z. B. LISA LOWE, *Critical Terrains. French and British Orientalisms*, Ithaca, London 1991 (anregender Ansatz, historische Bezüge ungewiß).

„ordnend“ und „rechtsetzend“ eingreifen könnten. Andererseits tendierten sie dazu, stereotype Fremdbilder aufgrund ihrer alltäglichen Erfahrung wechselnder Grenzen und konstanter Übergänge in Frage zu stellen.

Angesichts der vielfältigen Spannungen und Konflikte, die bis in die Gegenwart die Beziehungen der europäischen Mächte und Nordamerikas zu den muslimischen Mittelmeeranrainern prägen, war es kein Zufall, daß sich S. P. Huntington nicht zuletzt auf den Mittelmeerraum bezog, als er 1993 in der einflußreichen nordamerikanischen Zeitschrift *Foreign Affairs* den „Zusammenprall der Kulturen“ („clash of civilizations“) als Muster zur Deutung internationaler Konflikte nach dem Ende des kalten Krieges anbot.¹⁸ Vordergründig scheint manches für seine Analysen zu sprechen. Einem adäquaten Verständnis kultureller Konflikte steht indessen der Kulturbegriff Huntingtons ganz entschieden im Wege. Er geht davon aus, daß kulturelle Identitäten – die westliche und die islamische Zivilisation – als über Jahrhunderte festgefügte Kategorien zu verstehen seien, die Wahrnehmung und Handeln bestimmen. Die Beobachtung mediterraner diplomatischer Erfahrung zeigt, daß kulturelle Diversität nur zeitweise als unüberwindbar wahrgenommen wird. Vor allem in Konfliktsituationen bedienten sich Europäer des Erklärungsmusters des „orientalischen Despotismus“, um den „Orient“ als antagonistischen „Anderen“ zu konstruieren. Dem widersprachen vielfältige Übergänge – die laufende Neudefinierung heterogener Identitäten und Wahrnehmungsmuster. Es drängt sich deshalb auf, kulturelle Identitäten als verändernd und veränderbar, als Orientierungspunkte und Ergebnisse sozialer Erfahrungen zu verstehen. Anregungen dazu bieten anthropologische Studien bzw. durch solche Ansätze inspirierte historische Arbeiten. Während etwa C. Geertz und R. Darnton Verhaltens- und Glaubensformen einer Gesellschaft als „Texte“ betrachten, die auf eine Kultur als festgefügte „Sprache“ verweisen, und z. B. von „kulturellen Systemen“ oder „kulturellen Gram-

¹⁸ SAMUEL P. HUNTINGTON, The clash of civilizations?, in: *Foreign Affairs* 72–3 (1993), pp. 22–49. Zu Kultur in der Untersuchung der Internationalen Beziehungen: BEATE JAHN, Globale Kulturkämpfe oder einheitliche Weltkultur? Zur Relevanz von Kultur in den Internationalen Beziehungen, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 2 (1995), pp. 213–236. Siehe auch die Beiträge in der Sondernummer der Zeitschrift *Millenium* 22 (1993).

matiken“ sprechen,¹⁹ rücken insbesondere italienische Historiker im Umkreis der *Microstoria* unter Bezugnahme auf den Anthropologen F. Barth die sozialen Prozesse in den Vordergrund, im Laufe derer sich Identitäten und Normen herausbilden, festigen, aber auch verändern. Damit sowie aufgrund der Aufmerksamkeit, die sie den interpretativen Fähigkeiten der Akteure schenken, sind ihre Überlegungen im Hinblick auf unser Thema besonders anregend, obwohl sie inhaltlich im übrigen keinen direkten Bezug dazu haben.²⁰

Die Geschichte der Diplomatie und der internationalen Beziehungen wurde bisher selten als Geschichte interkultureller Praxis verstanden.²¹ Sie bleibt überwiegend auf die Geschichte eines allmählich von Europa her aufgebauten Systems von Beziehungen zwischen souveränen Staaten ausgerichtet.²² Auch in den innovativeren Arbeiten stehen nach wie vor die Entscheidungsprozesse in den politischen Zentren und besonders markante Verhandlungsprozesse im Vordergrund,²³ während die tägliche Praxis subalternen Mittelsleute, wie

¹⁹ Siehe CLIFFORD GEERTZ, *The Interpretation of Cultures. Selected Essays*, New York 1973; DERS., *Local Knowledge. Further Essays in Interpretive Anthropology*, New York 1983; ROBERT DARNTON, *The Great Cat Massacre and Other Episodes in French Cultural History*, New York 1984.

²⁰ FREDRIK BARTH, *Process and Form in Social Life*, London, 1981. – GIOVANNI LEVI, *L'eredità immateriale. Carriera di un esorcista nel Piemonte del Seicento*, Torino 1985; DERS., I pericoli del geertismo, in: *Quaderni storici* 20 (1985), pp. 269–277. Vgl. u. a. auch OSVALDO RAGGIO, *Faide e parentele. Lo stato genovese visto dalla Fontanabuona*, Torino 1990; SIMONA CERUTTI, *La Ville et les Métiers. Naissance d'un langage corporatif (Turin, 17e–18e siècle)*, Paris 1990.

²¹ Siehe z. B. FATMA MÜGE GÖÇEK, *East Encounters West. France and the Ottoman Empire in the Eighteenth Century*, New York 1987. Über die Ursprünge des osmanischen Außenministeriums siehe CARTER VAUGHN FINDLEY, *Bureaucratic Reform in the Ottoman Empire. The Sublime Porte, 1789–1922*, Princeton (NJ) 1980, pp. 126–140, und DERS., *Ottoman Civil Officialdom. A Social History*, Princeton (NJ) 1989. Über die Beziehungen zwischen Tunis und der Pforte: ANDREAS TUNGER-ZANETTI, *La communication entre Tunis et Istanbul 1860–1913: Province et métropole*, Paris, Montréal 1996.

²² Dies trifft auch für Studien zu, die über Europa hinaus weisen: siehe z. B. *The Expansion of International Society*, ed. by HEDLEY BULL, Oxford 1984, WILHELM G. GREWE, Vom europäischen zum universellen Völkerrecht. Zur Frage der Revision des „europazentrischen“ Bildes der Völkerrechtsgeschichte, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 42 (1982), pp. 449–479, DERS., *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984, und JÖRG FISCH, *Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1984.

²³ Siehe z. B. MATTHEW S. ANDERSON, *The Rise of Modern Diplomacy, 1450–1919*, London, New York, 1993; JEAN-FRANÇOIS LABOURDETTE, *Vergennes. Ministre principal de Louis XVI*, Paris 1990; CAMILLE-GEORGES PICAUVET, *La diplomatie française au temps de*

z. B. des konsularischen Personals oder der Dolmetscher und Übersetzer, vernachlässigt oder bloß anekdotenhaft beschrieben wird.²⁴ Ihr Einfluß auf die politischen Entscheidungen und auf die Zirkulation kultureller Repräsentationen ist erst unzureichend bekannt.

Wenn ein prosopographischer Ansatz gewählt wird, stehen die oberen Ränge der Diplomatie bzw. die „Bureaux“ in Versailles oder Paris im Mittelpunkt.²⁵ Vor allem aber bleiben zentrale Aspekte einer

Louis XIV (1661–1715). *Institutions, moeurs et coutumes*, Paris 1930; WILLIAM JAMES ROOSEN, *The Age of Louis XIV. The Rise of Modern Diplomacy*, Cambridge (Mass.) 1976; HAMISH M. SCOTT, *British Foreign Policy in the Age of the American Revolution*, Oxford 1990. Interessante Ansätze sind auch in der umfangreichen, wenn auch qualitativ recht ungleichen Produktion von J. Black zu finden: JEREMY BLACK, *British Foreign Policy in the Age of Walpole*, Edinburgh 1985; DERS., *British Foreign Policy in an Age of Revolutions, 1783–1793*, Cambridge 1994. Als Untersuchung diplomatischer Kultur besonders anregend: LUCIEN BÉLY, *Espions et ambassadeurs au temps de Louis XV*, Paris 1990; konventionell hingegen die Synthese des selben Autors: *Les relations internationales en Europe (XVIIe–XVIIIe siècles)*, Paris 1992. Als Beitrag zur Kritik am Paradigma des „Stato moderno“ („frühneuzeitlichen Staates“) versteht D. Frigo ihre interessante Studie über die Verwaltung der Außenpolitik des Turiner Hofes im 18. Jahrhundert: DANIELA FRIGO, *Principe, ambasciatori e „ius gentium“. L'amministrazione della politica estera nel Piemonte del Settecento*, Roma 1991.

²⁴ Die Akten des Kolloquiums *Istanbul et les langues orientales* (Istanbul, 29–31 mai 1995, im Druck) über die *Jeunes de langue* und die Dolmetscher (*Drogmans*) werden interessante Einblicke in deren Rekrutierung und Ausbildung, verschiedene Aspekte ihrer Tätigkeiten, ihre Beziehungsnetze in Konstantinopel usw. bieten. Die Beiträge konzentrieren sich auf die osmanische Hauptstadt, während die Provinzen und die Regenschaften im Maghreb kaum Beachtung fanden (siehe Windler über „Consuls français et drogman dans les Régences du Maghreb au XVIIIe siècle“). Die Untersuchungen von M. Degros sind zwar recht gut dokumentiert, beschränken sich aber auf die institutionellen Aspekte der französischen Konsulate (MAURICE DEGROS, *L'administration des consulats sous la Révolution (1789–1799)*, in: *Revue d'histoire diplomatique* 96 (1982), pp. 68–111; DERS., *Les consulats français du Levant pendant la Révolution*, in: *Revue d'histoire diplomatique* 103 (1989), pp. 61–111; DERS., *Les Consulats de France sous la Révolution. Les Etats barbaresques*, in: *Revue d'histoire diplomatique* 105 (1991), pp. 103–133. Über die *Jeunes de langues* siehe auch: DERS., *Les Jeunes de langues sous la Révolution et l'Empire*, in: *Revue d'histoire diplomatique* 98 (1984), pp. 45–68, und *Les «Jeunes de langues» de 1815 à nos jours*, in: *Revue d'histoire diplomatique* 99 (1985), pp. 77–107; HENRI DÉHÉRAIN, *La vie de Pierre Ruffin, orientaliste et diplomate*, Paris 1929.

²⁵ Über die napoleonische Diplomatie: EDWARD A. WHITCOMB, *Napoleon's Diplomatic Service*, Durham (N. C.) 1979. Über Organisation, Praxis und Personal der „bureaux“ des *Secrétariat d'Etat aux Affaires Etrangères* unter Ludwig XV.: JEAN-PIERRE SAMOYAL, *Les bureaux du Secrétariat d'Etat des Affaires étrangères sous Louis XV. Administration, personnel*, Paris 1972; vgl. JOËL-FRANÇOIS BLUCHE, *L'origine sociale des secrétaires d'Etat de Louis XIV, 1661–1715. Le dix-septième siècle*, Paris 1959. Zur Prosopographie der oberen Ränge der französischen Diplomatie im späten Ancien Régime: CLAIRE BÉNAZET-BÉCHU, *Ambassadeurs et ministres de France de 1748 à 1791. Etude institutionnelle et sociale*, thèse inédite, Ecole des Chartes, 1982. Über die britische Diplomatie des 18. Jahrhunderts siehe DAVID B. HORN, *The British Diplomatic Service, 1689–1789*,

prosopographischen Analyse, die diesen Namen verdienen würde, insbesondere in der französischen Forschung unberücksichtigt. So findet man gewiß zahlreiche Anekdoten, die sich auf familiäre oder klienteläre Verflechtungen innerhalb und im Umkreis der diplomatischen und konsularischen Dienste beziehen, doch ihre Rolle bei der Rekrutierung und Beförderung des Personals sowie im Hinblick auf Entscheidungsprozesse wurde in Frankreich bisher noch nie systematisch untersucht.²⁶

Diplomatiegeschichte ist in Frankreich in besonderem Maße marginalisiert und von jenen Strömungen der Sozialgeschichte und der historischen Anthropologie abgeschnitten, die Anregungen zu neuen Fragestellungen bieten könnten.²⁷ Die Erneuerung der französischen Geschichtswissenschaft, die sich mit der Gründung der Zeitschrift *Annales* verband, wandte sich nicht zuletzt gegen die *Histoire diplomatique*, deren Vertreter es in der Regel vorzogen, sich in marginale Redukte, z. B. um die Zeitschrift *Revue d'histoire diplomatique*, zurückzuziehen, statt sich mit Kritik und neuen Ansätzen auseinanderzusetzen. Die Historiker im weiteren Umfeld der *Annales* ihrerseits interessierten sich lange Zeit nicht für die Ausarbeitung einer politischen Geschichte, welche sich von jener unterschieden hätte, die sie zu Recht kritisierten. So stellte etwa F. Braudel seine Analyse der „Événements“ im dritten Teil seines Werkes *La Méditerranée et le monde méditerranéen à l'époque de Philippe II* ausdrücklich in die Tradition L. von Rankes.²⁸

Wenn hier der Diplomatiegeschichte das Wort geredet wird, so geschieht dies keineswegs in der Absicht, an diese Tradition der *Histoire diplomatique* anzuknüpfen. Diplomatiegeschichte soll als

Oxford 1961; über die britischen Konsuln im 19. Jahrhundert: DESMOND C. M. PLATT, *The Cinderella Service. British Consuls since 1825*, Hamden (Conn.) 1971. Reichhaltiges, allerdings bloß oberflächlich analysiertes biographisches Material zu den französischen Konsuln des 18. Jahrhundert findet sich in folgender Arbeit: ANNE MÉZIN, *Recherches sur le personnel consulaire français de 1715 à 1792. Essai de répertoire biographique et bibliographique*, Thèse de doctorat universitaire inédite, Ecole Pratique des Hautes Etudes, Paris 1995. Ähnlich: JACQUES HENRI-ROBERT, *Dictionnaire des diplomates de Napoléon. Histoire et dictionnaire du corps diplomatique consulaire et impérial*, Paris 1990.

²⁶ Siehe etwa die Anekdoten in: HENRY CONTAMINE, *Diplomatie et diplomates sous la Restauration, 1814–1830*, Paris 1970. Anregend hingegen die Ausführungen von Labourdette über Verwandtschaft und Klientel von Vergennes (LABOURDETTE, *Vergennes* [Anm. 23], pp. 161–189).

²⁷ Einige neuere Arbeiten, die weiterführende Ansätze präsentieren, in Anm. 23.

²⁸ BRAUDEL, *La Méditerranée* (Anm. 7), Bd. 2, pp. 223–224.

Untersuchung spezifischer kultureller Erfahrungen und Praktiken von Mittelsleuten – in diesem Fall der Konsuln – in Bereichen des Kontaktes zwischen Herrschaftsverbänden verstanden werden, deren Normen sich mehr oder weniger voneinander unterschieden. Wertvolle methodische Anregungen dazu sind in den inzwischen vielfältigen Bemühungen um die Erforschung subjektiver lebensweltlicher Erfahrungen zu finden.²⁹ Solche Mikrohistorie oder Alltagsgeschichte hat allerdings auch die „Außenwelt“ der Prozesse und Strukturen nicht aus den Augen zu verlieren. Gerade im Bereich mediterraner Diplomatie, die sich auf ganz verschiedenen Ebenen abspielte, verspricht die Integration unterschiedlicher Erfahrungsebenen besonderen Erkenntnisgewinn. Dies ist im Rahmen einer geographisch begrenzten Fallstudie am ehesten zu bewerkstelligen. Die geographische Beschränkung erlaubt es, einen längeren Zeitraum zu wählen, in dem auch strukturelle Veränderungen erkennbar werden.

2. Dependenz und politische Durchdringung

Die Herrscher der Regentschaft von Tunis anerkannten zwar formell die Souveränität des osmanischen Sultans, seitens der europäischen Mächte wurde die Regentschaft aber im 17. und 18. Jahrhundert als weitgehend selbständiges Rechtssubjekt behandelt. Die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts waren, was die inneren politischen Strukturen betrifft, geprägt durch die erfolgreiche Etablierung der Bey-Dynastie der Husayniden. Sie beruhte auf dem Ausgleich mit den in ihrem Bereich weitgehend selbständigen Stammesobrigkeiten des Hinterlandes und auf der Allianz mit den städtischen Notabeln, von denen viele im Handel tätig und an den Kontakt mit europäischen Kaufleuten und Seeleuten gewohnt waren.³⁰ Friedliche Beziehungen mit einem Teil der europäischen Mächte entsprachen ihrem wohlverstandenen Eigeninteresse. Auch die tunesischen Handelsbeziehungen mit der osmanischen Levante hingen von der Mög-

²⁹ Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion, hg. von WINFRIED SCHULZE, Göttingen 1994; *Les formes de l'expérience. Une autre histoire sociale*, sous la direction de BERNARD LEPETIT, Paris 1995; *Jeux d'échelles. La micro-analyse à l'expérience*, sous la direction de JACQUES REVEL, Paris 1996.

³⁰ Siehe MOHAMMED-HÉDI CHERIF, *Pouvoir et Société dans la Tunisie de Husayn bin 'Alī (1705–1740)*, 2 Bde., Tunis 1984 und 1986; vgl. DERS., *Hommes de religion et pouvoir dans la Tunisie de l'époque moderne*, in: *AESC* 35 (1980), pp. 580–597.

lichkeit ab, die Waren dem Schutz der französischen oder britischen Flagge anzuvertrauen. Mit ihrem Kleinkrieg gegen italienische und spanische Schiffe stärkten die maghrebinischen Korsaren die französische und britische Schifffahrt im Mittelmeer.

Die Eroberung von Algier, die allmähliche Durchsetzung französischer Kolonialherrschaft in den Territorien, die bisher von den türkischen Obrigkeiten in Algier abhingen, sowie das wachsende und zunehmend drückende Gewicht des französischen Einflusses in der Regentschaft von Tunis besiegelten seit 1830 das Ungleichgewicht zugunsten der europäischen Mächte, das aus dem Zusammenwirken externer Faktoren – der kommerziellen und politisch-militärischen europäischen Expansion – und interner ökonomischer und sozialer Veränderungen resultierte. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts gefährdeten in Tunis administrative Neuerungen – insbesondere die Veräußerung von Ämtern – und die wachsende Abgabenlast das Gleichgewicht der ländlichen Wirtschaften, das durch ungünstige klimatische Bedingungen und Seuchen bereits empfindlich gestört war. Der Bey reagierte mit diesen Maßnahmen seinerseits auf Entwicklungen, denen er sich kaum entziehen konnte: Rückgang der Fiskal- und Handelseinnahmen als Folge von Epidemien und Mangeljahren, Verlust der Einkünfte aus dem Korsarenkrieg sowie der Tributleistungen, die ein Teil der europäischen Mächte bisher geleistet hatten, wachsende ökonomische Dependenz.³¹

Bereits im Laufe des 18. Jahrhunderts entwickelten sich die tunesischen Handelsbeziehungen in ihrer Zusammensetzung und Ausrichtung im Sinne einer wachsenden Dependenz der Regentschaft von europäischen Wirtschaftszentren. Frankreich, das heißt primär die Kaufleute von Marseille, erlangten in den Jahrzehnten vor der Revolution eine präponderante Stellung im tunesischen Außenhandel. Während das tunesische Gewerbe einem zunehmenden Verdrängungswettbewerb durch steigende Einfuhren europäischer Manufakturprodukte ausgesetzt war, wuchsen die Ausfuhren tunesischen Getreides und Olivenöls nach Europa stark an. Gleichzeitig verloren die Handelsbeziehungen mit der osmanischen Levante und innerhalb des Maghreb verhältnismäßig an Bedeutung. Mit der zunehmenden ökonomischen

³¹ Siehe LUCETTE VALENSI, *Fellahs tunisiens. L'économie rurale et la vie des campagnes aux 18e et 19e siècles*, Paris, La Haye 1977; MOHAMMED-HÉDI CHERIF, Expansion européenne et difficultés tunisiennes de 1815 à 1830, in: *AESC* 25 (1970), pp. 714–745.

Dependenz waren in der Regentschaft soziale Verschiebungen zugunsten jener verbunden, die am Handel mit Europa beteiligt waren. Die Revolutionskriege störten den französischen Mittelmeerhandel entscheidend, ohne die Regentschaft dauerhaft aus den ökonomischen Abhängigkeiten zu befreien, die sich im Laufe des 18. Jahrhunderts verfestigt hatten. Die spürbare Erweiterung des Handlungsspielraums der Regentschaft als Folge der innereuropäischen Konflikte blieb vorübergehend.³² Die informelle französische Einflußnahme mündete in Tunesien Ende des 19. Jahrhunderts (1881) in die Einrichtung eines kolonieähnlichen Protektorates.³³ Die Erfahrung der politisch-militärischen Notlage trug zur Entwicklung eines tunesisch-europäischen Vertrags- und Gewohnheitsrechtes bei, indem sie auch aus der Sicht islamischer Jurisprudenz das Bestreben rechtfertigte, den veränderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen.³⁴

Im Laufe des 18. Jahrhunderts rückte die wachsende ökonomische und politische Durchdringung der muslimischen Mittelmeeranrainer durch europäische Mächte – insbesondere England und Frankreich – in das Bewußtsein der Zeitgenossen. Die Konsulate der europäischen Mächte wurden hier seit dem 18. Jahrhundert wichtige Instrumente der allmählichen kommerziellen, politischen und kulturellen Durchdringung. Dieses Ineinanderwirken kultureller, politischer, sozialer und ökonomischer Gegensätze spricht ohne Zweifel für eine weitere Abgrenzung gegenüber den Thesen Huntingtons, der kulturelle Identitäten als *die* großen Trennungslinien und die *dominierende* Konfliktquelle darstellt.

3. Konsuln als Mittler

Die diplomatischen und konsularischen Korrespondenzen, deren Vielfalt nicht zuletzt wegen der engen Selektionskriterien älterer Editionen oft unterschätzt wird,³⁵ können auch als Zeugnisse von Menschen gelesen werden, die in einem von ihrem Herkunftsland verschiedenen

³² Siehe KHELIFA CHATER, *Dépendance et mutations précoloniales. La Régence de Tunis de 1815 à 1857*, Tunis 1984, pp. 168–210.

³³ Siehe ALI MAHJOUBI, *L'établissement du protectorat français en Tunisie*, Tunis 1977.

³⁴ Vgl. KRUSE, *Islamische Völkerrechtslehre* (Anm. 6), p. 130.

³⁵ Siehe *Correspondance des Beys de Tunis et des Consuls de France avec la Cour, 1577–1700*, éd. EUGÈNE PLANTET, 3 Bde., Paris 1893, 1894, 1899.

kulturellen Kontext lebten und arbeiteten. Sie erlauben Einblicke in eine alltägliche Praxis, die durch die zum Teil durchaus wechselseitige Zirkulation kultureller Repräsentationen geprägt war.

Als qualifizierte Mittler, die fähig waren, interkulturelle diplomatische Kommunikation zu kontrollieren, trugen die Konsuln und Dolmetscher oder *Drogmans* entscheidend dazu bei, das Gleichgewicht der Beziehungen zugunsten der Europäer zu verändern.³⁶ Mit der Säkularisierung des Fremdbildes und der zivilisatorischen Distanzierung gegenüber nichteuropäischen Kulturen gingen im 18. Jahrhundert Veränderungen der mit der Pflege solcher Beziehungen betrauten Institutionen und ihrer Praxis einher. Kenntnisse fremder Sitten wurden als Voraussetzung dafür erkannt, in einem andersartigen Kontext kommunizieren und mit den sich ergebenden Problemen umgehen zu können. Infolge der Bedeutung, die die französische Krone ihren Beziehungen mit dem Osmanischen Reich und den Regentschaften des Maghreb beimaß, zeichnete sich diese Entwicklung in Frankreich besonders früh und deutlich ab.³⁷ Die britischen Konsuln im Maghreb mußten erst seit den 1820er Jahren auf die Beteiligung am Handel verzichten. Anders die französischen: Während die professionelle Spezialisierung der hochrangigeren Diplomaten rudimentär blieb, begannen das konsularische Personal sowie die *Drogmans* seit dem späten 17. Jahrhundert Züge professionalisierter *Corps* anzunehmen, deren Tätigkeit ganz im Dienste der Krone stehen sollte und Beteiligungen an Handelsgeschäften ausschloß. Das Hauptgewicht ihrer Ausbildung lag im praxisorientierten Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen und von Erfahrung im Aufgabenbereich der Konsulate. Der Gründung der *Ecole des Langues Orientales* im Jahre 1795 ging die Ausbildung spezialisierter Dolmetscher als *Jeunes de Langues* in Paris und Konstantinopel voran.³⁸

³⁶ Im verschiedenen chronologischen und geographischen Kontext der spanischen Eroberungen in Amerika sieht S. Greenblatt diese Fähigkeit als wesentlichen Faktor europäischer Expansion (STEPHEN GREENBLATT, *Marvelous Possessions. The Wonder of the New World*, Oxford 1991).

³⁷ Siehe die Kommentare britischer Zeitgenossen über die Vorzüge des französischen Systems: EDWARD STANLEY, *Observations on the City of Tunis, and the Adjacent Country: with a View of Cape Carthage, Tunis Bay, and the Goletta, Taken on the Spot*, London 1786, pp. 12–14; THOMAS MACGILL, *An Account of Tunis, of its Government, Manners, Customs, and Antiquities, especially of its Productions, Manufactures, and Commerce*, Glasgow 1811, pp. 103–110.

³⁸ Siehe die Literaturangaben in Anm. 24.

In der Selbstdarstellung von Konsuln und *Drogmans* diente die Betonung der kulturellen Verschiedenheit des „Orients“ nicht zuletzt dazu, den Wert spezialisierter Dienste zu betonen, die zur Kommunikation in einer so fremden Welt fähig waren. Mit Berufung auf Wissen und Erfahrung definierten sich die Konsuln in der Levante und im Maghreb als Teil eines *Corps*, das danach strebte, Vermittlung zu monopolisieren. Die Konsuln verdrängten selbständige Makler, die im 16. und 17. Jahrhundert etwa beim Rückkauf von Gefangenen noch eine entscheidende Rolle gespielt hatten.³⁹ Im Zuge solcher Praxis konstituierten sie sich, in Anlehnung an die Begrifflichkeit von P. Bourdieu, als eine Art niedriger „Noblesse d'Etat“, als einer jener durch persönliche Verpflichtungen – Patronage, Freundschaft – zusammengehaltenen *Corps*, die die Herausbildung staatlicher Strukturen förderten, um ihre eigene Beteiligung an der Ausübung von Herrschaft zu legitimieren.⁴⁰ In diesem Sinn war es bezeichnend, daß die *Ordonnance* von 1781, die die Konsuln und Dolmetscher als Teil einer dem öffentlichen Dienst und Interesse gewidmeten Verwaltung bezeichnete, nicht nur Anforderungen und bürokratische Karrieremuster formalisierte, sondern auch Söhnen und Neffen von Konsuln und Dolmetschern bei der Rekrutierung den Vorzug gab.⁴¹

Die konsularische Korrespondenz gehört zu jenen Texten über Tunis, in denen der Darstellung einer fremdartigen Welt oft ein Gefühl der Nähe und des routineartigen Umgangs widerspricht. Tunis war mit dem Hafen von La Goulette der wichtigste mediterrane Handelsplatz des Maghreb mit engen Beziehungen zu europäischen Häfen und zur osmanischen Levante. Die provenzalischen Seeleute hatten in La Goulette den Eindruck, in einem ebenso fremden wie vertrauten Hafen anzukommen. Europäische Einflüsse prägten die türkischen Eliten in den Städten entlang der Küste, die mehr auf das Mittelmeer als auf das Hinterland ausgerichtet waren.⁴² Bei den

³⁹ KAISER, *Kaufleute, Makler und Korsaren* (Anm. 7).

⁴⁰ Bourdieus Studien über die Absolventen der französischen *Grandes Ecoles* haben diese Ambivalenz bürokratischer *Corps* aufgezeigt, im Widerspruch zu Webers Idealtyp der Bürokratie (PIERRE BOURDIEU, *La noblesse d'Etat. Grandes Ecoles et esprit de corps*, Paris 1989). Siehe auch DOMINIQUE CHAGNOLLAUD, *Le premier des Ordres. Les hauts fonctionnaires (XVIIIe–XXe siècle)*, Paris 1991.

⁴¹ Instruction relative à l'Ordonnance du Roy concernant les Consuls, la Résidence, le commerce, et la navigation des sujets de S. M. dans les Echelles du Levant et de Barbarie rendue le 3 mars 1781, Marly, 5.5.1781 (A.N., AE, B¹ 26, fol. 283r–352v, insbesondere fol. 285r, 292r, 293r, 294v, 301v, 305r).

⁴² Vgl. CHERIF, *Pouvoir et Société* (Anm. 30), Bd. 1, p. 41.

ebenfalls vor allem in den Städten zahlreichen Juden iberischer Herkunft und bei den Morisken⁴³ entdeckten die europäischen Beobachter Züge, die ihnen vertraut erschienen. Über die weitgespannten Beziehungsnetze, die die sephardischen Juden im Mittelmeerraum unterhielten, zirkulierten nicht bloß Waren, sondern auch Wissen.⁴⁴

Was indessen die diplomatischen Kontakte betrifft, trug vor allem der beträchtliche politische Einfluß zahlreicher Renegaten dazu bei, die Regentschaften von Tunis, Algier und in geringerem Maße Tripolis von den Häfen der Levante zu differenzieren. Die Lebenserfahrung der Renegaten war gewiß durch mehr oder weniger freiwillige Brüche geprägt, doch waren gerade auch diese Brüche Teil einer mediterranen Erfahrung ständiger Übergänge. Die Haltung der Konsuln den Renegaten gegenüber war zwiespältig. Einerseits bemühten sie sich, Apostasie zu verhindern. Man versuchte, in die Verträge mit dem Bey Klauseln aufzunehmen, die den Übertritt zum Islam erschweren sollten. Andererseits waren die Renegaten häufig bevorzugte Gesprächspartner der Konsuln. Aufgrund ihrer eigenen Lebensgeschichte oder jener ihrer Familien waren sie in der Lage, nicht nur die Sprache, sondern auch die Denkweise der europäischen Vertreter zu verstehen. Deshalb dienten sie dem Bey nicht selten als Sekretäre und Übersetzer.⁴⁵

4. Sprache und Völkerrecht

Geradezu emblematisch wirkt in den Berichten von Reisenden, Marineoffizieren und Diplomaten der Hinweis, daß die Sprachschranken dank der Verbreitung des Italienischen sowie der sogenannten *Lingua franca*, eines Pidgin auf italienischer Grundlage, das von den Franzosen abschätzig als „le petit moresque“ bezeichnet wurde, leicht

⁴³ Vgl. MÍKEL DE EPALZA, *Los Moriscos antes y después de la expulsión*, Madrid, 1992, über die Morisken im Maghreb: pp. 137–276.

⁴⁴ *Spain and the Jews. The Sephardi Experience, 1492 and after*, ed. by ELIE KEDOURIE, London 1992; *Les Juifs d'Espagne: histoire d'une diaspora 1492–1992*, sous la direction de HENRY MÉCHOULAN, Paris 1992. Über die Juden in der Regentschaft von Tunis: PAUL SEBAG, *Histoire des Juifs de Tunisie, des origines à nos jours*, Paris 1991, v. a. pp. 79–108.

⁴⁵ Über die Renegaten vgl. BARTOLOMÉ und LUCILE BENNASSAR, *Les Chrétiens d'Allah. L'histoire extraordinaire des renégats, XVIe–XVIIe siècles*, Paris 1989. Der an sich negativ konnotierte Begriff „Renegaten“ hat sich in der neueren europäischen Forschungsliteratur durchgesetzt.

zu überwinden seien.⁴⁶ Die Darstellungen einer fremden Welt wurden durch ein Gefühl der Nähe durchkreuzt, das durch den direkten mündlichen Kontakt mit den tunesischen Obrigkeiten bestimmt wurde. So erklärt Peyssonnel in seiner Beschreibung einer Audienz bei Bey Ḥusayn bin 'Alī im Jahre 1724 einerseits detailliert ein ihm unvertrautes Zeremoniell, betont aber andererseits etwas erstaunt, wie gut er sich mit dem Bey auf Italienisch unterhalten konnte: „comme le bey régnant aujourd'hui parle italien ou petit moresque qui est un italien corrompu mêlé de français et d'espagnol, nous conférâmes avec lui sans avoir besoin de truchement“.⁴⁷

Verhandlungen zwischen Konsuln oder Marineoffizieren und tunesischen Obrigkeiten wurden fast immer auf Italienisch geführt; die Dienste von Dolmetschern beanspruchte der französische Konsul nur zur Abfassung und Übersetzung schriftlicher Dokumente – von Verträgen und Korrespondenz mit den einheimischen Obrigkeiten. Bei Audienzen von Marineoffizieren oder andern Franzosen, die des Italienischen nicht mächtig waren, übersetzte der Konsul selbst ins Italienische, nicht ins Türkische oder Arabische.⁴⁸

Die Schreiben, in denen die Konsuln nach der im Vergleich zur Levante sehr späten Einführung eines Dolmetschers französischer Herkunft im Jahre 1780 die Anforderungen an ihren *Drogman* formulierten, bestätigen die auch für ihre Vorgesetzten in Versailles bzw. Paris ungewohnten sprachlichen Verhältnisse, unter denen sich die Kontakte abwickelten. Als zum Beispiel 1795 die Rede davon war, den damaligen *Chancelier-interprète* zu ersetzen, bat der Konsul um jemanden, der mit den Aufgaben einer Konsulatskanzlei vertraut sei

⁴⁶ Die hier herangezogenen diplomatischen Korrespondenzen sprechen in der Regel von „Italienisch“. Es kann im einzelnen nicht abgeklärt werden, inwiefern es sich dabei um die pidginisierte Form (*Lingua franca*) handelte. Zur *Lingua franca*: HUGO SCHUCHARDT, Die *Lingua franca*, in: *Zeitschrift für romanische Philologie* 33 (1909), pp. 441–461; GUIDO CIFOLETTI, *Il vocabolario della lingua franca*, Padova 1980; DERS., *La lingua franca mediterranea*, Padova 1989.

⁴⁷ JEAN-ANDRÉ PEYSSONNEL, *Voyage dans les Régences de Tunis et d'Alger*, ed. LUCETTE VALENSI, Paris 1987, p. 54.

⁴⁸ So diente Konsul Devoize als Dolmetscher zwischen Citoyen Herculaïs, *Commissaire des Comité de Salut Public*, und Ḥammūda Bey und dessen Minister, die das Spanisch des *Commissaire* kaum verstanden und den Konsul um eine italienische Übersetzung baten (Devoize, C. g. [= Consul général], an Delacroix, M. R. E. [= Ministre des Relations Extérieures], Tunis, 13 nivôse an IV [3.1.1796] (M. A. E. [= Archives du Ministère des Affaires Étrangères, Paris], C. C. C. [= Correspondance consulaire et commerciale], Tunis, vol. 34, fol. 1v)).

sowie französische Texte ins Türkische oder Arabische übersetzen könne. Die Depeschen der Regierung an den Bey mußten von einer Übersetzung in einer dieser beiden Sprachen begleitet sein. Dies sei aber der einzige Fall, der in Tunis einen Übersetzer erfordere, denn die Konsuln verhandelten mit dem Bey und seinen Ministern direkt auf Italienisch.⁴⁹

Die an europäische Herrscher oder ihre Vertreter gerichteten Schriftstücke des tunesischen Hofes wurden in türkischer Sprache,⁵⁰ seltener auf Arabisch⁵¹ abgefaßt. Im Gebrauch der türkischen Sprache für den Schriftverkehr des Herrschers fand die formelle Unterordnung unter die Pforte auch im späten 18. Jahrhundert noch ihren Niederschlag, als sich der Bey und seine Umgebung im übrigen auf Arabisch verständigten. Die Beys des 18. Jahrhunderts pochten darauf, daß die ihnen im Namen europäischer Regierungen vorgelegten Schriftstücke von türkischen oder arabischen Übersetzungen begleitet würden.⁵² Obwohl sie mit Europäern auf Italienisch verhandelten, verlangten sie, daß schriftliche Vorschläge auf Türkisch oder Arabisch vorgelegt würden.⁵³ Diese Forderung entsprach weniger einer praktischen Notwendigkeit als dem Selbstverständnis des Bey als muslimischen Herrschers. Hammūda Bey ließ 1794 dem Konsul einen Brief des französischen Außenministers betreffend die neue Flagge der Republik mit der Forderung zurückgeben, er solle durch seinen *Drogman* eine türkische oder arabische Übersetzung erstellen lassen – dies obwohl ihm der Brief durch seinen ersten Leibarzt vorgelesen und erklärt worden war.⁵⁴ Im 18. Jahrhundert durften die Konsuln nur im Sinne eines

⁴⁹ Devoize, C. g., an Colchen, commissaire des R. E., Tunis, 1er frimaire an IV [22.11.1795] (M. A. E., C. C. C., Tunis, vol. 33, fol. 232r).

⁵⁰ Siehe die Korrespondenzen der Konsulate (A. N. und M. A. E.).

⁵¹ So zum Beispiel das Original des 1768 durch den Konsul zugunsten der Compagnie d'Afrique ausgehandelten Privilegs. In diesem Fall verzichtete der Konsul aus Spargründen darauf, eine Übersetzung aus dem Arabischen ins Türkische anfertigen zu lassen (Barthélémy de Saizieu, C. g., an duc de Praslin, S. E. M., Tunis, 15.5.1768; vgl. Barthélémy de Saizieu an die Compagnie Royale d'Afrique, Tunis, 15.3.1768 (A. N., AE, B¹ 1142, fol. 181r/v, vgl. 150r).

⁵² Vgl. Barthélémy de Saizieu, C. g., an Duc de Praslin, S. E. M., Tunis, 18.11.1768 (A. N., AE, B¹ 1142, fol. 295v).

⁵³ Barthélémy de Saizieu, C. g., an die Compagnie Royale d'Afrique, Tunis, 3.3.1768 (A. N., AE, B¹ 1142, fol. 153r); Devoize, C. g., an Talleyrand, M. A. E., Tunis, 12 nivôse an VI [1.1.1798], in: PLANTET, *Correspondance* (Anm. 35), Bd. 3, p. 339.

⁵⁴ Devoize, C. g., an Deforgues, M. A. E., Tunis, 12 prairial an II [31.5.1794] (M. A. E., C. C. C., Tunis, vol. 32, fol. 181r).

besondern Gunstbeweises und entgegen dem üblichen Zeremoniell anlässlich der öffentlichen Audienzen des Bey gelegentlich nichtübersetzte Schriftstücke ihrer Regierungen vorlesen, obwohl die Audienzen im übrigen ohne Dolmetscher auf Italienisch abgehalten wurden. So erlaubte 1774 der Vater von Hammūda, ‘Alī Bey, dem Konsul, ihm die auf Französisch verfaßten Briefe, in denen ihm König Ludwig XVI. und der Marineminister den Tod Ludwig XV. mitteilten, vorzulesen und ins Italienische zu übersetzen.⁵⁵

Für den Bey besaß bloß der türkische oder arabische Text der Verträge Rechtskraft; auch Ende des 18. Jahrhunderts mußten sich die europäischen Mächte noch damit abfinden, daß die Übersetzungen bloß ihrer eigenen Information dienten. Auf diese Weise hielt der Bey an der Interpretation der Verträge als Selbstbindung unter seiner eigenen Rechtsordnung und an der impliziten Unterordnung der Nutznießer dieser Verpflichtung fest. Daß dieser Anspruch angesichts des veränderten politisch-militärischen Kräfteverhältnisses in der Praxis obsolet geworden war, schlug sich seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in zunächst anscheinend geringfügigen Veränderungen des Sprachgebrauchs nieder: so begann der Minister des Bey, Muṣṭafā Khūdja – nicht hingegen der Bey selbst –, den französischen und britischen Konsuln italienische Briefe zu senden.⁵⁶ Seit Beginn des 19. Jahrhunderts schließlich beschäftigte der Bey einen Sekretär italienischer Herkunft, der an seiner Stelle italienische Briefe an die Konsuln zu verfassen hatte. Auch damals noch kam es aber bloß äußerst selten vor, daß der Bey ein Schriftstück in seinem eigenen Namen in italienischer Sprache ausfertigen ließ.⁵⁷

5. Vertragsrecht und Gewohnheitsrecht

Aufgrund des Widerspruches von Kontinuität und Veränderung ist der Sprachgebrauch charakteristisch dafür, wie Normen interkultureller Völkerrechtspraxis im diplomatischen Verkehr selbst ausgehandelt wurden und sich allmählich veränderten. Trotz Spannungen und gegenseitigen Mißtrauens sprachen Maghrebiner und

⁵⁵ Barthélémy de Saizieu, C. g., an Bourgeois de Boynes, S. E. M., Tunis, 6.6.1774 (A. N., AE, B¹ 1145, fol. 238v).

⁵⁶ PRO [= Public Record Office, Kew], FO 335/32/12–17.

⁵⁷ PRO, FO 335/47/3–4, 9–14, FO 335/48/8–11, FO 335/48/17, FO 335/53/9–10, FO 335/55/3–4, FO 335/55/15–17, FO 335/56/3–6, FO 335/57/16–19, FO 335/58/1–5, FO 335/61/11, FO 335/63/3–4, FO 335/65/8–12.

Franzosen in ihren Kontakten nicht nur eine gemeinsame *Lingua franca*, sondern bezogen sich auch auf gemeinsame Regeln, die auf Gewohnheit und Verträgen beruhten. Die Konsuln und die Sekretäre (*commis*) der *Bureaux* der Marine interpretierten diese Regeln als ein spezifisches Recht, wie etwa aus den eingangs erwähnten Episoden hervorgeht. Der häufig zu findende Hinweis auf das „Droit maritime des Barbaresques“ kontrastiert mit Ausführungen über die Willkür „despotischer“ Herrscher, wie sie vor allem in Spannungssituationen bereits vor der französischen Revolution zu finden sind. Mehr noch als ihre Vorgesetzten am Hof in Versailles erkannten die Konsuln, daß ihre Gesprächspartner Normen folgten, die sich von den eigenen zwar zum Teil unterschieden, dauerhaften diplomatischen Beziehungen aber nicht notwendigerweise im Wege standen. Es entwickelten sich Normen, die weder dem innereuropäischen Völkerrecht noch den Rechtsvorstellungen entsprachen, die im Osmanischen Reich sonst die Kontakte mit Andersgläubigen regelten.

Für die maghrebinischen Herrscher waren vor allem die Lehren der im osmanischen Reich und in den türkischen Oberschichten der Regentschaften bestimmenden hanafitischen Juristen von Bedeutung. Die formell einseitige Konzession von Kapitulationen durch den osmanischen Sultan und damit die Sicherheit europäischen Handels und Schifffahrt beruhte für die hanafitische Rechtsschule auf dem Konzept der temporären Sicherheitszusage (*Amān*), wobei das Erfordernis zeitlicher Begrenzung in der Praxis immer weniger beachtet wurde. Die maghrebinisch-europäischen Verträge entsprachen bereits im späten 17. Jahrhundert nicht mehr der Ungleichheit des durch die Kapitulationen begründeten Schutzverhältnisses. Waren die Kapitulationen der Pforte keine Verträge im Sinne des europäischen Völkerrechts, sondern vielmehr Sicherheitszusagen, die der Sultan aufgrund seiner eigenen Machtfülle christlichen Herrschern und ihren Untertanen zugestand,⁵⁸ so entwickelten sich die zunächst daran anknüpfenden Kapitulationen der Regentschaften des Maghreb vor dem Hintergrund des für diese zunehmend ungünstigeren politisch-militärischen Kräfteverhältnisses zu Verträgen, die zwischen zwei formell gleichgestellten Subjekten eines eigenartigen christlich-muslimischen Rechts abgeschlossen wurden. Als Verträge wurden sie

⁵⁸ Siehe den Artikel „Imtiyāzāt“ in der *Encyclopédie de l'Islam*, nouvelle Edition, Bd. 7, Leiden, New York, Paris 1993.

im Gegensatz zu den osmanischen Kapitulationen von beiden Parteien unterzeichnet und ratifiziert. Bereits die Gültigkeit des tunesisch-französischen Vertrags von 1685 war nicht mehr an die Personen der Vertragsschließenden gebunden; er sollte vielmehr 100 Jahre lang beachtet werden.⁵⁹ Muslimischerseits konnte beim Abschluß der Verträge an das Institut der gegenseitigen vertraglichen Sicherheitszusage *Muwāda'a*, *Mu'āhada*...) angeknüpft werden, die allerdings wie der *Amān* zeitlich begrenzt sein sollte und auf der Selbstbindung der Vertragsschließenden unter ihrer jeweiligen Rechtsordnung beruhte.⁶⁰ Aufgrund der genannten Eigenheiten entsprachen die Verträge eher europäischen Vorstellungen.

Allerdings bemerkten die Konsuln irritiert, daß die Praxis der Beziehungen den vertraglich festgelegten Grundsätzen zum Teil widersprach. Ihre Partner räumten den Verträgen nicht denselben Stellenwert ein. Gewiß blieben die Verträge im diplomatischen Verkehr für beide Seiten stets ein wichtiger Bezugspunkt. Viele Aspekte der europäisch-maghrebinischen diplomatischen Praxis waren indes nicht vertraglich geregelt. Darüber hinaus setzten sich oft gewohnheitsrechtliche Regelungen durch, die dem Geist oder gar dem Wortlaut gültiger Verträge widersprachen, die die Konsuln als entscheidende normsetzende Dokumente betrachteten. So klagte ein eben erst in Tunis angekommener britischer Konsul 1791: „As to our miserable treaties, they are so very improvident, ill-explained, and badly translated, that they are only calculated to mislead a Consul, and govern more by the customs they have produced, than by their literal import ...“⁶¹

Wenn man zu verstehen sucht, wie sich die Normen herausbildeten, die die französisch-tunesischen Beziehungen regelten, so ist der alltäglichen Kommunikation mindestens ebenso viel Beachtung zu schenken wie den Verhandlungsprozessen, die zum Abschluß formeller Verträge führten und sich zum Teil unter außergewöhnlichem militärischem Druck seitens der europäischen Mächte abwickelten. Die Verträge besaßen gewiß ihre eigene Kraft und wurden deshalb zu einem wichtigen Bezugspunkt im Verkehr zwischen Franzosen und

⁵⁹ Vgl. MÖSSNER, *Die Völkerrechtspersönlichkeit* (Anm. 5), pp. 146–147.

⁶⁰ Siehe dazu die Literatur in Anm. 6. Zur *Muwāda'a* vgl. insbesondere KRUSE, *Islamische Völkerrechtslehre* (Anm. 6), pp. 70–153.

⁶¹ Perkins Magra, C. g., an Evan Nepean, Under-Secretary of State, Tunis, 14.9.1791 (PRO, FO 77/3, fol. 205v).

Tunesiern; allerdings hing ihre Wirksamkeit von der beständigen gewohnheitsschaffenden Anwendung ab, in deren Verlauf die Normen, die die Beziehungen bestimmten, formuliert, bestätigt und laufend neu definiert wurden. Erst in der Praxis diplomatischer Interaktion fanden die in Verträgen begründeten Rechtsansprüche ihren Eingang in den Bestand gegenseitig anerkannter Normen.⁶²

Europäische Diplomatie erhob gewiß den Anspruch, normsetzend einzugreifen; sie veränderte sich aber zugleich im Kontakt mit unterschiedlichen Normsystemen. Aufgrund der trotz gegenseitiger Abgrenzung engen Kontakte sind die französisch-maghrebinischen Beziehungen besonders geeignet, die Durchsetzung europäischer Völkerrechtsnormen als interkulturellen Kommunikationsprozeß zu untersuchen. Studien, die sich auf die aus europäischer Sicht normsetzenden Vertragstexte und Kommentare dazu konzentrieren,⁶³ unterschätzen die andauernde praktische Bedeutung nichteuropäischer Normen. Trotz des formellen Wandels von der Kapitulation zum Vertrag wiesen manche Aspekte der diplomatischen Praxis die Verträge als einseitige und zeitlich befristete Konzessionen der vertragsschließenden muslimischen Herrscher aus, die ausgehend von ihren eigenen Rechtsvorstellungen handelten. Dazu gehörte nicht bloß der Sprachgebrauch, auf den bereits eingegangen wurde.

So hatte, wie ebenfalls schon erwähnt, die französische Krone in ihren Beziehungen mit dem Bey von Tunis zwar bereits im 17. Jahrhundert ihr Vertragsverständnis auch insofern durchgesetzt, als deren Gültigkeitsdauer formell nicht mehr an die Personen der Herrscher gebunden war. Der Vertrag von 1685 sollte 100 Jahre lang gültig sein.⁶⁴ Trotzdem befürchtete der französische Konsul 1705, die in zumindest implizitem Widerspruch zum Vertragstext notwendige Bestätigung durch jeden neuen tunesischen Herrscher könnte diesem einen Anlaß dazu bieten, die geltenden Bestimmungen in Frage zu stellen und neue Verhandlungen zu verlangen.⁶⁵ Noch bei der Thron-

⁶² Die hier vertretene Auffassung widerspricht der Meinung, wonach „beim Zusammentreffen zweier ideologischer Ordnungen Völkerrecht nur im Rahmen der geschlossenen Verträge [...] besteht“ (MÖSSNER, *Die Völkerrechtspersönlichkeit* [Anm. 5], p. 170).

⁶³ Siehe z. B. FISCH, *Die europäische Expansion und das Völkerrecht* (Anm. 22); MÖSSNER, *Die Völkerrechtspersönlichkeit* (Anm. 5).

⁶⁴ Verträge vom 30.8.1685 und 4.9.1685 (die französischen Fassungen ediert in: PLANTET, *Correspondance* [Anm. 35], Bd. 1, pp. 357, 368).

⁶⁵ Sorhaïnde, C., an Comte de Pontchartrain, Tunis, 7.11. und 15.12.1705 (A. N., AE, B¹ 1127).

besteigung Ludwigs XVI. hielt es der französische Konsul für nötig, die Gültigkeit der Verträge durch den Bey und dessen Sohn bestätigen zu lassen. Dabei stand er vor der heiklen Aufgabe, einerseits den Eindruck zu vermeiden, daß eine formelle Bestätigung rechtlich notwendig sei, um so der französischen Interpretation der Verträge nicht selbst zu widersprechen, andererseits die Zeremonie so feierlich zu gestalten, daß jeder Zweifel an ihrer weiteren Gültigkeit ausgeräumt und die Sicherheit von Handel und Schifffahrt gewährleistet wurde.⁶⁶ Erst 1824, bei der Thronbesteigung Karls X., verzichteten die Franzosen, dem britischen Vorbild bei der Krönung Georgs IV. folgend, auf jede Form der Vertragsbestätigung.⁶⁷ In der Zwischenzeit hatten sich die materiellen und ideologischen Voraussetzungen entscheidend verändert.

6. „Mission civilisatrice“ und interkulturelle Diplomatie

Die französische Revolution beschleunigte, was die Beziehungen mit nichteuropäischen Kulturen betrifft, einen Wandel, der sich bereits in den Jahrzehnten zuvor abgezeichnet hatte. Mehr als je zuvor profitierte Frankreich zwar in den 1790er Jahren von der wohlwollenden Neutralität der Regenschaften des Maghreb, die die Städte Südfrankreichs – zum Teil selbst auf Kredit – mit Getreide versorgten. Bis zur Ägyptenexpedition Napoleons, die zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Tunis und Algier führte, waren alle Revolutionsregierungen pragmatisch darum bemüht, die alten Bindungen weiterzupflegen.

Gleichzeitig akzentuierte die Revolution aber die Entwicklung zu einem säkularen Diskurs, der universelle Gültigkeit beanspruchte und nichteuropäischen Kulturen gegenüber eine „Mission civilisatrice“ Frankreichs begründete, die französischer Expansion eine neue Legitimität gab. Diese Argumentation knüpfte am Diskurs des ausgehenden Ancien Régime über den despotischen Charakter „orientalischer“ Herrschaftsformen an. In Spannungslagen hatten schon in den Jahrzehnten vor der Revolution die Despotismustheorien explizit oder implizit den Einsatz von Gewalt legitimiert, indem sie die Möglichkeit

⁶⁶ Barthélémy de Saizieu, C. g., an Bourgeois de Boynes, S. E. M., Tunis, 6.6.1774 (A. N., AE, B¹ 1145, fol. 237r–241r).

⁶⁷ Baron de Damas, M. A. E., an Guys, C. g. in Tunis, Paris, 24.9.1824; Guys, C. g., an Baron de Damas, M. A. E., Tunis, 22.10.1824 (M. A. E., C. C. C., Tunis, vol. 44, fol. 447r, 453v, 455v–456r).

rechtlicher Bindungen mit „orientalischen Despoten“ negierten und damit den „Orient“ als Raum konstituierten, den europäische Intervention ordnen sollte. Dies läßt sich etwa am Beispiel der Auseinandersetzungen verfolgen, die 1770 zur Beschießung tunesischer Häfen durch ein französisches Flottengeschwader führten. Absprachen der französischen „Nation“ in Tunis über den Ankauf von Natron, das zur Glasherstellung benötigt wurde („barilles“), liefen seit 1767 den Bemühungen ‘Ali Beys zuwider, diesen Handel einem Monopol zu unterwerfen. Die Spannungen verschärften sich, als die französische Krone nach der Annexion Korsikas im Jahre 1768 die automatische und bedingungslose Anwendung der bestehenden Verträge auf ihre neuen Untertanen forderte, während der Bey, ermutigt durch den englischen Konsul, dieses Entgegenkommen vor allem mit dem Hinweis auf die Verluste verweigerte, die seinen Korsaren aus der Verpflichtung erwuchsen, fortan die Korsen zu schonen. In diesem Kontext wachsender Spannungen brach der Bey schließlich auch die Bedingungen eines Privilegs über den Korallenfang, den er der *Compagnie Royale d’Afrique* eben erst zugestanden hatte. Nach ergebnislos verlaufenen Verhandlungsbemühungen ließ die französische Regierung 1770 tunesische Häfen durch ein Flottengeschwader bombardieren, was ihr erlaubte, in den Verhandlungen mit der Regentschaft ihren Standpunkt weitgehend durchzusetzen.⁶⁸

Die Instruktionen an den Kommandanten des französischen Geschwaders beziehen Argumente, die auf Vorstellungen orientalischen Despotismus beruhen, auf die Beziehungen zwischen Herrschern. Sie klagen ‘Ali Bey an, die geltenden Verträge verletzt und in allem, über das man mit ihm verhandelt hatte, die Treue gebrochen zu haben: „Le Bey de Tunis a violé les traités et manqué de foi de la manière la plus étrange en tout ce qui a été traité avec lui“. ⁶⁹ Mit der Willkür des Bey kontrastierten danach die Vertragstreue, Mäßigung, Gerechtigkeit und Güte des Königs von Frankreich: er habe „montré à l’univers que sa modération, sa justice et sa bonté égalaient sa puissance.“⁷⁰ Die Verletzung der Verträge mit Frankreich wurde als *ein* Aspekt einer in

⁶⁸ Über diese Ereignisse vgl. PAUL MASSON, *Histoire des établissements et du commerce français dans l’Afrique barbaresque (1560–1793) (Algérie, Tunisie, Tripolitaine, Maroc)*, Paris 1903, pp. 402–406.

⁶⁹ Mémoire du Roi pour servir d’instruction au Sr. de Broves, Versailles, 4.6.1770, in: PLANTET, *Correspondance* (Anm. 35), Bd. 2, p. 687.

⁷⁰ De Broves an den Diwan von Tunis, an Bord des Schiffes *La Provence*, 22.6.1770, in: PLANTET, *Correspondance* (Anm. 35), Bd. 2, p. 698.

ihrem Wesen korrupten Regierungsform geschildert. Dem Bild des Despoten entsprach der Vorwurf, auch im Verkehr mit anderen Herrschern bloß aufgrund der jeweiligen Kräfteverhältnisse zu handeln. Er legitimierte den Einsatz von Gewalt durch die französische Marine.⁷¹

Während sich die Diplomatie des Ancien Régime primär für die Konsequenzen „orientalischen Despotismus“ im Hinblick auf die politischen und kommerziellen Außenbeziehungen interessiert hatte, wurde zur Zeit der Französischen Revolution der Anspruch formuliert, befreiend in die innern Verhältnisse einzugreifen. Die Umwälzungen in Frankreich ließen die internen Herrschaftsverhältnisse verstärkt als Schlüssel zum Verständnis einer orientalischen Welt erscheinen, deren zivilisatorischer Fortschritt durch despotische Willkür behindert werde. In seiner Antwort auf ein Rundschreiben des *Comité de Salut Public* entschuldigte sich der Generalkonsul in Tunis, Jacques Devoize, im Jahre 1795, keine Informationen liefern zu können, die zur Belebung von Wissenschaften und Künsten in Frankreich nützlich sein könnten, denn: „les sciences et les arts n'offrent à Tunis qu'une triste observation à faire, c'est qu'à mesure que le despotisme qui ne peut subsister que par l'ignorance des Peuples, s'est établi dans cette partie de l'Afrique, ils ont disparu avec les hommes libres qui les cultivaient dans les beaux jours de Rome et de Carthage. Ils ont bien laissé après eux des monuments précieux, mais en les découvrant parmi les ruines de cette dernière ville, le stupide musulman esclave d'un préjugé barbare, se hâte de mutiler ces chefs-d'oeuvre de l'art qui sont perdus pour la postérité dont ils auraient fait l'admiration, en lui servant de modèles.“⁷² In Erinnerung an einen klassisch-antiken Republikanismus evoziert der Konsul eine – gemeinsame – Vergangenheit, die bis auf ihre materiellen Überreste bedroht sei. Die Ruinen Karthagos – wie andere Ruinenstätten der klassischen Antike in muslimischen Ländern (etwa Palmyra für Volney) – wurden zu Symbolen eines Niedergangs von Wissenschaften und Künsten, die man mit dem Islam assoziierte.⁷³ Diese Religion unterwerfe die

⁷¹ Vgl. Barthélémy de Saizieu, C. g., an Duc de Praslin, S. E. M., Tunis, 18.11.1768 (A. N., AE, B¹ 1142, fol. 294v).

⁷² Devoize, C. g., an das Comité de Salut Public, Tunis, 30 nivôse an III [19.1.1795] (M. A. E., C. C. C., Tunis, vol. 33, fol. 76r/v).

⁷³ Vgl. z. B. CONSTANTIN FRANÇOIS CHASSEBOEUF, COMTE DE VOLNEY, *Les Ruines ou méditation sur les révolutions des Empires*, in: *Oeuvres*, éd. ANNE et HENRY DENEYS, Bd. 1, Paris 1989, pp. 165–439.

Bevölkerung einem „barbarischen Vorurteil“, das sie den zerstörerischen Despotismus der Regierenden ertragen lasse.

Pläne, mit militärischen Mitteln gegen die Regentschaften vorzugehen, wurden sowohl in bezug auf die innern Herrschaftsverhältnisse als auch hinsichtlich der politischen und kommerziellen Beziehungen zwischen Staaten als Befreiung der Menschheit von einer despotischen Macht legitimiert, die außerhalb jeder Rechtsordnung stehe.⁷⁴

Vor dem Ägyptenfeldzug Napoleons blieben solche Folgerungen in der politischen Praxis eher marginal und setzten sich gegenüber keiner muslimischen Macht durch. Der Diskurs über die Verschiedenheit des Maghreb rechtfertigte damals noch eher pragmatisch begründete Kontinuität. Der universellen „Mission civilisatrice“ widersprach die Argumentation, daß die hergebrachten Umgangsregeln zu respektieren seien. Um Spannungen oder gar einen Bruch zu vermeiden, sei es besser, den gewohnten Prozeduren zu folgen. Als die *Assemblée Nationale* 1790 den neuen „Pavillon national“ – die neue Flagge – einführte, verzichtete man darauf, die Existenz der *Assemblée Nationale* zu erwähnen, und gab das Dekret in den Briefen an den Sultan von Marokko und die Regentschaften von Algier, Tunis und Tripolis entgegen ersten Entwürfen als alleinigen Entscheid des Königs aus. Die damals geäußerte Meinung, die Muslime, die den alten Gebräuchen sehr verbunden seien, würden jede Änderung mit Beunruhigung sehen,⁷⁵ bestimmte im wesentlichen die Politik der Revolutionsregierungen gegenüber den Regentschaften.

Die Französische Revolution führte zwar insgesamt im Bereich der Diplomatie zumindest vorübergehend zu einem tiefen Bruch mit dem Ancien Régime. Personen und Formen wurden mit der Aristokratie und dem Ancien Régime assoziiert.⁷⁶ Für den subalternen Bereich der Konsulate traf dies aber in geringerem Ausmaß zu. Adlige Herkunft war hier im Ancien Régime die Ausnahme, während Kriterien pro-

⁷⁴ Devoize, C. g., an Monge, M. M. [= Ministre de la Marine], Tunis, 8.12.1792: „C'est à la République française qu'il appartient de secouer la première le joug que les Régences Barbaresques imposent à toutes les Puissances qui semblent s'être concertées pour le subir; je dois croire qu'un Peuple Libre ne souffrira pas l'esclavage à sa porte“ (A. N., AE, B¹ 1154, fol. 168r/v). Vgl. FRANÇOIS CHARLES-ROUX, *France et Afrique du Nord avant 1830. Les précurseurs de la conquête*, Paris 1932, pp. 375–381.

⁷⁵ A. N., AE, B¹ 35, Fol. 327r/v, 333r/v, 341r–343v, 345r–349r.

⁷⁶ Vgl. LINDA und MARSHA FREY, „The Reign of the Charlatans Is Over“: The French Revolutionary Attack on Diplomatic Practice, in: *Journal of Modern History* 65 (1993), pp. 706–744.

fessioneller Qualifikation gerade in den Konsulaten im muslimischen Mittelmeerraum, wie bereits erwähnt, an Bedeutung gewannen. Im Gegensatz zu den Konsulaten des östlichen Mittelmeerraumes wurde im Maghreb die personelle Kontinuität durch die Emigration des Personals und durch die Ernennung von Repräsentanten ohne Erfahrung in der französisch-muslimischen Diplomatie nur vorübergehend in Frage gestellt. Die Art und Weise, wie sich diplomatisch unerfahrene Revolutionäre über die geltenden Konventionen hinwegsetzten, ließ es gerade im interkulturellen Kontext bald ratsam erscheinen, auf erfahrene Konsuln zurückzugreifen.

Da die diplomatischen Beziehungen mit den Regentschaften von der freundschaftlichen Aufnahme der Konsuln durch die Herrscher und einflußreiche Vertrauenspersonen abhingen, mußte die Notwendigkeit von Abberufungen und Versetzungen sorgfältig abgewogen werden, wenn man diese Kontakte nicht aufs Spiel setzen wollte. Zwar hatte sich auch der Konsul in Tunis der demütigenden Prüfung durch einen *Commissaire* des *Comité de Salut Public* zu unterziehen, die zu seiner Abberufung führte, doch wurde er bereits nach kurzer Zeit durch das *Directoire* wieder in sein Amt eingesetzt. Schwerwiegende Fehltritte des *Commissaire*, Herculaïs, und Zweifel an dessen Integrität veranlaßten das *Directoire* dazu, diesen kurz nach der auf dessen Vorschlag erfolgten Abberufung der Konsuln in Algier und Tunis ebenfalls nach Frankreich zurückzurufen.⁷⁷

Die Vorgänge um die Mission des *Commissaire* zeigen die Spannungen, die aus der Umsetzung revolutionärer Vorstellungen im Maghreb erwachsen konnten. Als besonders signifikantes Beispiel seien hier die Auseinandersetzungen um die Schließung der Kapelle des Konsulats in Tunis durch den *Commissaire* erwähnt, der sich der amtierende Konsul widersetzte: Nicht nur werde damit ein in den Verträgen mit der Regentschaft enthaltenes, wichtiges Privileg aufgegeben, was auch andere Rechte der Franzosen gefährden könnte. Als noch problematischer erachtete der Konsul den Umstand, daß der Atheismusverdacht die Franzosen außerhalb der muslimischen Rechtsordnung stellte und ihnen den Anspruch auf ein rechtlich gesichertes Dasein nahm.⁷⁸ Die Episode machte schlaglichtartig die Spannung bewußt,

⁷⁷ Rapports von Delacroix, M. R. E., an das *Directoire exécutif*, 5 frimaire an V [25.11.1796], 2 nivôse an V [22.12.1796] (M. A. E., C. C. C., Tunis, vol. 34, fol. 340r–348r, 381r–386v).

⁷⁸ Devoize, C. g., an Delacroix, M. R. E., Tunis, 24 ventôse an IV [14.3.1796] (M. A. E., C. C. C., Tunis, vol. 34, fol. 74r–75v).

die die Säkularisierungstendenzen von Aufklärung und Revolution im Verhältnis zu den muslimischen Gesellschaften schufen, die Religion und ziviles Dasein als Einheit verstanden. Die gleichen Überlegungen hatten bereits 1793 den Außenminister veranlaßt, sich allgemein gegen die Veräußerung der Kirchen in den *Echelles* der Levante und des Maghreb als Nationalgüter zu wenden. Wenn sich der Verdacht des Atheismus verbreiten würde, könnte die Pforte nicht mehr Alliierte Frankreichs bleiben: „Chez un Peuple aussi superstitieux et aussi encroûté de préjugés que le Peuple Ottoman, chez un Peuple qui tolère toutes les religions en méprisant ceux qui les professent, mais qui montre une antipathie frénétique contre les personnes qu'il soupçonne d'athéisme ne serait-il pas à craindre que la vente des Maisons Religieuses ne fût à ses yeux une preuve de la vérité des inculpations que nos ennemis nous font de n'avoir plus de religion et si cette opinion se répandait chez le peuple Turc, la Porte Ottomane elle-même ne serait plus maîtresse de rester notre alliée.“⁷⁹

Weniger auf einem derartigen kulturellen Gegensatz als auf dem Mangel an Sachkenntnis und Vertrautheit mit den lokalen politischen Verhältnissen beruhten andere Fehlritte des *Commissaire des Comité de Salut Public*. Besonders gravierend war, daß er auf den Souveränitätsanspruch des Dey von Algier gegenüber dem Bey von Tunis einging, während die französische Diplomatie sonst darum bemüht war, die beiden Herrscher als gleichrangig zu behandeln. Es traf zwar zu, daß der Bey von Tunis als Ergebnis einer militärischen Niederlage seit den 1750er Jahren Algier einen Tribut zu entrichten hatte, doch versuchte gerade Hammûda Bey, der von 1782 bis 1813 regierte, diese Pflicht abzuschütteln – zuletzt mit Erfolg. Der Versuch des *Commissaire*, den Bey von Algier aus dazu zu zwingen, Frankreich für Schiffe zu entschädigen, die die Engländer vor La Goulette gekapert hatten, mußte deshalb in Tunis auf scharfe Ablehnung stoßen.⁸⁰

Wenn man die französische Revolution aus der Perspektive ihrer politischen Kultur betrachtet und sich für die Art und Weise interessiert, wie Herrschaft durch symbolische Praktiken – Sprache, Bilder, Gesten – repräsentiert und legitimiert wurde, hat die Aufmerksamkeit

⁷⁹ M. A. E. an Delacroix, Vice-Président du Comité d'Aliénation de la Convention nationale, 28.5.1793 (A. N., AE, B^I 38, fol. 170r/v, Zitat: 170v).

⁸⁰ Rapport von Delacroix, M. R. E., an das Directoire exécutif, 2 nivôse an V [22.12.1796] (M. A. E., C. C. C., Tunis, vol. 34, fol. 385r/v).

auch dem diplomatischen Zeremoniell als Ausdruck des Selbstverständnisses der Herrschenden und der gesellschaftlichen Vorstellungen von Herrschaft zu gelten. Die Revolution stellte die Kleidung der Diplomaten, ihr Zeremoniell und ihre Sprache in Frage, die ständischen Codes entsprachen und das Ancien Régime symbolisierten.

In der grundsätzlichen Ablehnung dieser Konventionen waren sich die Revolutionäre einig. Auch die Außenbeziehungen sollten inskünftig durch ein „System der Freiheit“ bestimmt werden, formulierte etwa Mirabeau.⁸¹ Die mit dem Ancien Régime assoziierten Formen sollten Bildern gesellschaftlicher Ordnung Platz machen, die die neue politische Legitimität ausdrückten. Ständische Repräsentation hätte einem vereinfachten Zeremoniell zu weichen, das einer Diplomatie gemäß wäre, die auf der Herrschaft der Vernunft beruhen sollte.⁸²

Die Ambivalenz der französischen Haltung zeigt sich darin, daß die französischen Konsuln weiterhin eifersüchtig darüber wachten, den immer wieder in Frage gestellten Vorranganspruch gegenüber den britischen Vertretern zu erhalten. Im Anspruch auf hergebrachte Privilegien schloß die Diplomatie der Revolutionszeit hier im wesentlichen an jener des Ancien Régime an.⁸³

Die Ablehnung des hergebrachten Zeremoniells kristallisierte sich in Tunis an jenen Handlungen, die Unterwerfung symbolisierten. Als Beispiel sei hier die Verpflichtung des Konsuls erwähnt, dem Bey bei der Begrüßung zur Audienz die Hand zu küssen, die 1742 in einem geheimen Zusatz zum damals abgeschlossenen Vertrag bestätigt worden war.⁸⁴ Der nicht erwiderte Handkuß entsprach dem Zeremoniell, das bei Huldigungen der Untertanen des Bey üblich war.⁸⁵ Er erin-

⁸¹ Zitiert nach: FREY und FREY, „The Reign of the Charlatans Is Over“ (Anm. 76), p. 713.

⁸² Vgl. FREY und FREY, „The Reign of the Charlatans Is Over“ (Anm. 76). Zur politischen Kultur der Französischen Revolution siehe insbesondere LYNN HUNT, *Politics, Culture, and Class in the French Revolution*, Berkeley, Los Angeles, London 1984.

⁸³ Zum Beispiel Herculais an Delacroix, M.R.E., Tunis 11 pluviôse an IV [31.1.1796]: „La réception du Capigi bachi, du caftan et des firmans envoyés par la Porte ont occasionné une cérémonie pompeuse à laquelle j'ai assisté avec les commandants des frégates et la Nation, les Républicains ont passé avant les autres nations“ (M.A.E., C.C.C., Tunis, vol. 34, fol. 43r).

⁸⁴ Articles particuliers qui seront accordés au Bey de Tunis après que la Paix sera faite, 1742 (A.N., AE, B¹ 1135).

⁸⁵ Vgl. CHERIF, *Pouvoir et société* (Anm. 30), Bd. 1, p. 139, über den Einzug von Husayn Bey in Tunis 1706.

nete in Widerspruch zum Text der Verträge öffentlich an den einseitigen Charakter des Verhältnisses zwischen muslimischem Herrscher und christlichen Schutzbefohlenen, die Privilegien erhielten, welche es ihnen erlaubten, ihre Religion auszuüben und die internen Angelegenheiten ihrer Gemeinschaft aufgrund ihres eigenen Rechtes zu regeln, sich im übrigen aber einer muslimischen Ordnung zu unterwerfen hatten. In den Auseinandersetzungen zwischen dem Bey und den Konsuln um dieses Zeremoniell artikulierten sich also Rechtsvorstellungen, die sich offensichtlich widersprachen. Der Handkuß, eine in Europa bekanntlich bis ins 20. Jahrhundert weitverbreitete Form respektvollen Grüßens, erregte im Maghreb als Zeichen der Anerkennung eines muslimischen Herrschaftsanspruches bereits im Ancien Régime den Widerwillen der Europäer.

Solange politische Ordnung in Europa auf der Vorstellung einer ständischen Hierarchie unterschiedlich privilegierter Rechtssubjekte beruhte, fiel es indessen leichter, die Unterordnung und gleichzeitige Privilegierung von Kaufleuten und Konsuln, wie sie die osmanischen Kapitulationen und in der Interpretation der muslimischen Obrigkeiten auch die maghrebinischen Verträge sicherten, mit europäischen Rechtsvorstellungen zu vereinbaren. Im Ancien Régime betrafen die Auseinandersetzungen um das diplomatische Zeremoniell in Tunis deshalb weniger den *Grundsatz* hierarchischer Unterordnung als vielmehr die feine Differenzierung des Ranges und damit primär das Verhältnis der Europäer untereinander. Dem Rang ihrer Herrscher entsprechend waren die Europäer dem Handkuß als Symbol der Unterwerfung in unterschiedlicher Weise unterworfen. Anders als die Konsuln, die zusammen mit ihrer „Nation“ in einem dauerhaften Schutzverhältnis standen, hatten sich die Offiziere der französischen Marine diesem Zeremoniell entziehen können. Hingegen blieben z. B. die holländischen und dänischen Marineoffiziere dazu verpflichtet. Solche feine Unterschiede des Zeremoniells fanden in der konsularischen Korrespondenz des Ancien Régime aufmerksame Beachtung.⁸⁶

Zur Zeit der Revolution gewann der Handkuß eine neue Bedeutung. Die Französische Revolution lehnte das hergebrachte System von Beziehungen, das nicht auf dem Prinzip der Rechtsgleichheit be-

⁸⁶ Zum Beispiel Crozet, 1er député de la nation, an Comte de Maurepas, S. E. M., Tunis, 16.9.1741 (A. N., AE, B¹ 1134); Barthélémy de Saizieu, C., an Bourgeois de Boynes, S. E. M., Tunis, 18.6.1772 (A. N., AE, B¹ 1144, fol. 288v).

ruhte, im Prinzip allgemein ab. Aus der Perspektive nationaler Souveränität wurde der Handkuß und das Rechtsverständnis, das sich darin ausdrückte, als eines Republikaners unwürdiger Akt beschrieben.⁸⁷ Eine ähnliche Haltung nahm übrigens ein Teil der amerikanischen Konsuln ein: Warum sollten sie dem Bey die Hand küssen, wo doch ein amerikanischer Bürger nicht einmal dem Präsidenten der USA die Hand küssen würde?⁸⁸

In der Praxis respektierten die meisten europäischen und amerikanischen Konsuln das Zeremoniell des Handkusses indessen bis 1836. Zur Begründung seiner Weigerung, weiter dem hergebrachten Zeremoniell zu folgen, führte der französische Konsul damals aus, seine Regierung sei zum Schluß gekommen, eine an den christlichen Höfen und selbst in Konstantinopel ungebräuchliche Etikette, die mit der Würde des Vertreters der französischen Nation und der Stellung, die dieser in Tunis zu besetzen habe, nicht vereinbar sei, dürfe nicht länger bestehen bleiben: „Je lui répondis que ce n'était point par oubli que je m'étais écarté de cet usage, mais parce que j'avais été autorisé par le Gouvernement du Roi qui avait jugé qu'une étiquette inusitée dans les cours chrétiennes et même à Constantinople et qui ne s'accordait point avec la dignité du représentant de la nation française ni avec la position qu'il doit occuper à Tunis, ne saurait subsister plus longtemps.“⁸⁹ Die Veränderung des Zeremoniells ging einher mit der europäischen Expansion, die für die Maghrebener seit der Eroberung von Algier 1830 zur unmittelbaren Bedrohung geworden war. Die Verweigerung des Handkusses durch den Konsul bedeutete einen letzten Schritt weg von der Konzeption eines einseitigen Schutzverhältnisses, die im Zeremoniell noch öffentlich dokumentiert wurde, als sich die maghrebischen Kapitulationen formell schon lange zu Verträgen zwischen gleichgestellten Rechtssubjekten entwickelt hatten, die den immer dominanteren europäischen Einfluß absicherten.

Die interkulturelle diplomatische Kommunikation beruhte auf der Fähigkeit und dem Willen der Parteien, grundsätzliche Widersprüche

⁸⁷ Lallement an Hermann, Paris, 18 germinal an II [= 7.4.1794] (M. A. E., C. C. C., Tunis, vol. 32, fol. 165r); Beaussier, C. g., an Delacroix, M. R. E., Tunis, 7 vendémiaire an V [= 28.9.1796] (M. A. E., C. C. C., Tunis, vol. 34, fol. 257v).

⁸⁸ Devoize, C. g., an Duc de Richelieu, M. A. E., Tunis, 18.9.1817 (M. A. E., C. C. C., Tunis, vol. 43, fol. 70r).

⁸⁹ Schwebel, C. g., an Thiers, M. A. E., Tunis, 31.5.1836 (M. A. E., C. P. C. [= Correspondance politique des consuls], Tunis, vol. 2, fol. 197v). Vgl. PIERRE GRANDCHAMP, Suppression du baise-main des consuls à la cour du Bey de Tunis, in: *Revue Africaine* 62 (1921), pp. 335–339.

zu übergehen und einen traditionsgebundenen Konsens bezüglich einer Sprache und eines Zeichensystems aufrechtzuerhalten, die aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit divergierende Interpretationen erlaubten, die den unterschiedlichen Vorstellungen der Beteiligten entgegenkamen. Der universalistische Anspruch der französischen Revolution, eine alternative Gesellschafts- und Weltordnung zu artikulieren, gefährdete diesen Konsens, wenn auch die unmittelbaren praktischen Auswirkungen im Maghreb eher beschränkt waren. Insgesamt zog es die französische Diplomatie weiter vor, pragmatisch Probleme des alltäglichen Umgangs zu regeln, ohne potentiell polarisierende Zeichen, wie etwa den einseitigen Handkuß, konsequent explizit zu machen. Besonders subtil funktionierte in dieser Hinsicht die Sprache der Geschenke. Im Fall der Franzosen und Briten verloren sie im Laufe des 18. Jahrhunderts ihren Tributcharakter, während sich allmählich Logiken kompetitiven Schenkens (Potlatch) durchsetzten.

7. Tribut, Gabe, Potlatch

Nach dem Verständnis hanafitischer Rechtsgelehrter konnten gegenseitige vertragliche Sicherheitszusagen (*Muwādaʿa*, *Muʿāhada*) mit oder ohne Tributvereinbarungen abgegeben werden. Nach Möglichkeit hatte der muslimische Herrscher indessen eine Tributforderung durchzusetzen, die der Kopfsteuer (*Djizya*) der *Dhimmi*s assimiliert wurde. Dieser Tribut sollte die Ungläubigen erniedrigen und den Islam erhöhen. In diesem Sinn interpretierten etwa muslimische Geschichtsschreiber Geschenke europäischer Herrscher an die Kalifen als Tribute.⁹⁰ Vor dem Hintergrund solcher Interpretationen, die auf zentrale Aspekte des muslimischen Verständnisses der Beziehungen mit Christen verweisen, erscheint die Frage der Geschenke ähnlich jener des Handkusses als Kristallisationspunkt unterschiedlicher Rechtsvorstellungen. Allerdings ergaben sich in diesem Fall subtile Möglichkeiten der Umdeutung, die fähige Konsuln geschickt nutzten.

Weder im tunesisch-französischen Vertrag von 1685 noch in jenem von 1742 war die Rede von Geschenken, geschweige denn von Tribu-

⁹⁰ Nach KRUSE, *Islamische Völkerrechtslehre* (Anm. 6), pp. 116–123.

ten.⁹¹ Trotzdem erhob der Bey von Tunis im frühen 18. Jahrhundert bei feststehenden Anlässen noch einen eigentlichen Rechtsanspruch auf Geschenke. Beim Abschluß oder der Erneuerung der Verträge erwartete er Geschenke, die er als Tributleistungen interpretierte, mit denen die Ungläubigen ihre Unterordnung unter die muslimische Ordnung anerkannten. Geschenke beim Amtsantritt eines Konsuls symbolisierten für ihn die Personenbezogenheit des Schutzverhältnisses, die ebenfalls nicht mehr dem Vertragstext entsprach. Auch in diesem Bereich läßt sich also beobachten, wie wichtig es ist, der alltäglichen Praxis ebenso viel Aufmerksamkeit zu schenken wie den Vertragstexten. Von der Veränderung der Normen diplomatischer Kommunikation im Sinne eines allmählichen Eindringens europäischer Völkerrechtsnormen blieb indessen auch die Bedeutung der Geschenke nicht unberührt.

Bereits im Ancien Régime vertrat die französische Diplomatie die Auffassung, daß Frankreich im Gegensatz zu den kleineren Mächten keinen Tribut bezahle. Diese Aussage formulierten die Konsuln dem Bey gegenüber nicht als grundsätzliche Ablehnung tunesisch-muslimischer Vorstellungen, sondern als Ausdruck des besonderen Ranges des französischen Königs, der sich im Verkehr mit den Regentschaften als „S. M. Impériale“ bezeichnete. Die Konsuln setzten ihre Auffassung in diesem Fall ebenfalls bloß allmählich und pragmatisch durch – nicht mit der Weigerung, Geschenke zu überreichen, sondern vielmehr mit der Art und Weise, wie sie diese auswählten und überreichten. Die französischen Konsuln achteten darauf, *anders* zu schenken als die übrigen europäischen Mächte – mit der abweichenden Wahl des Zeitpunktes, der Zusammensetzung, usw. Man löste die Präsentation von Geschenken zeitlich von den traditionell üblichen Anlässen. So verhandelten Franzosen und Briten, im Gegensatz zu den übrigen Mächten, noch anfangs der 1790er Jahre über die Geschenke an

⁹¹ Verträge vom 30.8.1685, 4.9.1685 und 9.11.1742 (die französischen Fassungen ediert in: PLANTET, *Correspondance* (Anm. 35), Bd. 1, pp. 349–357, 366–369, Bd. 2, pp. 362–365). Vgl. MÖSSNER, *Die Völkerrechtspersönlichkeit* (Anm. 5), pp. 139–140. – Seit dem *Essai sur le don* von M. Mauss gehört die Interpretation des Gabentausches zu den zentralen Fragen anthropologischer Forschung, die sich allerdings nicht für die Bedeutung von Geschenken in der Diplomatie interessiert hat: MARCEL MAUSS, *Essai sur le don. Forme et raison de l'échange dans les sociétés archaïques*, in: *Société et anthropologie*, hg. durch CLAUDE LÉVI-STRAUSS, 2. Aufl. Paris 1960, pp. 143–279; vgl. MAURICE GODELIER, *L'énigme du don*, Paris 1996.

Hammūda Bey, der bereits 1782 Nachfolger seines Vaters ‘Alī geworden war.⁹² Man vermied es bei der Zusammenstellung der Geschenke sorgfältig, Gegenstände einzubeziehen, die mit Tributleistungen assoziiert wurden; dazu gehörte der Grundsatz, Frankreich habe den Regentschaften unter keinen Umständen Kriegswaffen und Munition zu liefern.⁹³ (Zu den Fehlritten des *Commissaire des Comité de Salut Public* gehörte übrigens, in Unkenntnis dieses Grundsatzes in die Lieferung von Munition eingewilligt zu haben.⁹⁴)

Die französischen Konsuln setzten Geschenke ihrerseits – mit zunehmendem Erfolg – als Mittel ein, um Bindungen und Verpflichtungen zu schaffen und diese öffentlich darzustellen, aber auch um symbolische Informationen über Frankreich, insbesondere dessen technologische Überlegenheit, zu vermitteln. Die konsularische Korrespondenz enthält zahlreiche Hinweise zur Auswahl, Übergabe und Aufnahme von Geschenken. Unter den Geschenken, die die Konsuln überreichten, fanden sich emblematische Produkte französischer Kultur, wie zum Beispiel Pendülen und Taschenuhren, Porzellan und Textilien aus französischen Manufakturen, Schmuck, reich geschmückte Waffen, Wein, Bier und Liköre. Die französische Diplomatie versuchte bei der Auswahl ihrer Geschenke nicht zuletzt auch, einer spezifischen Nachfrage nach französischen Produkten nicht nur zu entsprechen, sondern diese im Interesse des Handels bewußt zu nähren.

Im Fall Frankreichs zeichnete sich in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Verlagerung von aufwendigen Geschenken, die an Tributleistungen erinnern mochten, zu emblematischen Produkten geringeren materiellen Wertes ab, die aber als symbolisches Kapital ihren Empfängern Prestige verschafften und sozial differenzierend wirkten. Einen besonders auffälligen Ausdruck fand die Übernahme französischer Produkte des täglichen Bedarfs in den 1770er Jahren in der regelmäßigen Lieferung von Trockenfrüchten und Süßigkeiten aus Frankreich an den Hof des Bey von Tunis. Der Bey erhielt damals auch jeden Tag frisches französisches Brot aus der Bäckerei des Konsulates,

⁹² De Chateauneuf, C. g., an Comte de la Luzerne, S. E. M., Tunis, 21.9.1790 (A. N., AE, B¹ 1153, fol. 177v); PRO, FO 77/2 und 3.

⁹³ Bertrand, M. M., an Devoize, Paris, 24.10.1791 (A. N., AE, B¹ 1153, fol. 287v–289v).

⁹⁴ Devoize, C. g., an Delacroix, M. R. E., Tunis, 13 nivôse an IV [3.1.1796] (M. A. E., C. C. C., Tunis, vol. 34, fol. 2v).

seine Gattin jede Woche einen Korb mit Biscuits, an denen der Bey und dessen Kinder Geschmack gefunden hätten: „dont le Bey et ses enfants ont pris l'habitude et le goût.“ Diese Aufmerksamkeit sei die schwache Erwiderung der Höflichkeiten – „le faible retour des politesses“ –, die der Konsul vom Bey erhalte.⁹⁵ Die Fähigkeit der französischen Diplomatie, dazu beizutragen, daß französische Waren des täglichen Bedarfs soziale Überlegenheit repräsentierten, stellte eine besonders subtile Form kultureller Durchdringung dar.

Eine willkommene Gelegenheit informeller Einflußnahme bot sich, als der Bey ebenfalls in den 1770er Jahren dem Konsul seinen Wunsch mitteilte, die italienischen Leibärzte durch einen französischen Arzt zu ersetzen. Auch diese Absicht widerspiegelte die Zirkulation kultureller Repräsentationen, die durch das wachsende Prestige europäischer und vor allem französischer Kultur geprägt war. Der Konsul meinte dazu, der Bey würde die Repräsentation und sichere Sprache eines Arztes seinen Talenten vorziehen, die man in Tunis kaum anders als aufgrund der Erfahrung erkennen würde: der Bey „préférer la représentation et le langage assuré d'un médecin à ses talents qu'on ne reconnaîtra guère [...] que par l'expérience“.⁹⁶

Die Konsuln betrachteten den Austausch von Geschenken als wesentlichen Teil ihrer Beziehungen mit den Obrigkeiten ihres Gastlandes, in diesem Fall der Regentschaft von Tunis. Sie pflegten die Sprache der Geschenke sehr bewußt, denn sie erlaubte ihnen, Repräsentationen französischer Kultur in subtiler Weise zu übermitteln. Die Manipulation der Zirkulation kultureller Repräsentationen wird so als zentraler Aspekt politischer Einflußnahme faßbar.

In einer Depesche an den interimistischen Außenminister, Comte de Portalis, argumentierte Generalkonsul Mathieu de Lesseps 1829 mit dem Verweis auf kulturelle Unterschiede gegen die Pläne, in den Beziehungen mit Tunis auf die Übergabe von Geschenken zu verzichten. Er beschrieb den Gabentausch als Form der Kommunikation, die im Orient nicht nur im diplomatischen Bereich von zentraler Bedeutung sei: „Les présents sont dans les mœurs; [...] à toutes les époques

⁹⁵ Etat des présents faits par le consul du Roi au Bey et à sa famille dans le cours de l'année 1777, unterzeichnet: Saizieu, Tunis, 31.12.1777 (A. N., AE, B¹ 1148, fol. 165r/v, cf. 172r). Cf. Etat des présents et dépenses d'usage dans les Beyram des Turcs, ..., unterzeichnet: Saizieu, Tunis, 31.12.1777 (ibidem, fol. 164r/v, cf. 172r).

⁹⁶ Barthélémy de Saizieu, C. g., an Bourgeois de Boynes, S. E. M., Tunis, 30.6.1772 (A. N., AE, B¹ 1144, fol. 307r–309r).

consacrées par la société, par les familles, par la religion, tous donnent et reçoivent; c'est un échange continuuel dans le commerce social, c'est un salut qu'on fait et qu'on rend."⁹⁷ De Lesseps erblickte im Gabentausch eine Reziprozitätsstruktur – eine „Prestation totale“ in der Begrifflichkeit von M. Mauss –, deren symbolische Bedeutung weit über die Handlung als solche hinauswirke; Gabentausch schaffe und bestätige dauerhafte wechselseitige Bindungen und Verpflichtungen: „Ils [les présents] sont les témoignages de bienveillance et d'affection réciproques, les gages de la sûreté du faible quand ils sont donnés par le fort, de la fidélité du premier quand celui-ci l'offre au dernier. Les présents en Orient ont toujours honoré autant celui qui donne que celui qui reçoit, l'absence de cette formalité [...] a été et sera, non seulement l'absence de tout sentiment bienveillant, mais même un manque de politesse, de savoir-vivre et d'esprit de convenance et un motif de suspicion sur les intentions futures des parties contractantes pour tel objet que ce soit.“⁹⁸

Indem man die Gegenseitigkeit des Gabentausches durchsetze, könne man verhindern, daß die Geschenke als Tribute interpretiert würden. Die symbolische Wirksamkeit der Geschenke als Mittel, sich den Empfänger zu verpflichten, hing nach de Lesseps von der Fähigkeit des französischen Gebers ab, Geschenke zu überreichen, denen der Empfänger nicht entsprechen könnte (Potlatch). Im Tausch von repräsentativen Erzeugnissen der beiden Länder sah er eine Möglichkeit, Glanz und Ansehen Frankreichs zu erhalten.⁹⁹

De Lesseps beschrieb Praktiken, die seine Vorgänger seit dem 18. Jahrhundert durchzusetzen versucht hatten. Der kurz nach der Eroberung von Algier abgeschlossene französisch-tunesische Vertrag von 1830 stipulierte die definitive Abschaffung aller „tributs, présents, dons et autres redevances quelconques“, die europäische Regierungen der Regentschaft bisher bezahlt hatten.¹⁰⁰ Zumindest was Frankreich

⁹⁷ De Lesseps an Comte de Portalis, Tunis, 17.4.1829 (M. A. E., C. C. C., Tunis, vol. 48, fol. 92v).

⁹⁸ De Lesseps an Comte de Portalis, Tunis, 17.4.1829 (M. A. E., C. C. C., Tunis, vol. 48, fol. 92r/v).

⁹⁹ De Lesseps au Comte de Portalis, Tunis, 17.4.1829 (M. A. E., C. C. C., Tunis, vol. 48, fol. 93v). Vgl. über den *Potlatch*: MAUSS, *Essai sur le don* (Anm. 91), insbesondere pp. 151–154, 258–259, 269–271; GODELIER, *L'énigme du don* (Anm. 91), pp. 20–21, 55–59, 79–109, 202–236.

¹⁰⁰ Vertrag vom 8.8.1830, ediert in: PLANTET, *Correspondance* (Anm. 35), Bd. 3, p. 706.

und Großbritannien betraf, fiel es schon im Laufe des 18. Jahrhunderts immer schwieriger, die Geschenke als Tribute zu interpretieren. Sie nahmen allmählich neue Bedeutungen als Symbole eines für die Regentschaft in zunehmendem Maße drückenden Abhängigkeitsverhältnisses an. Auch in diesem Bereich zeigt sich, daß die Vertragsnormen bloß einen der Bezugspunkte einer Völkerrechtspraxis bildeten, die sich im alltäglichen diplomatischen Verkehr herausbildete und laufend neu definiert wurde. So hielt auch der Vertrag von 1830 nicht alle europäischen Staaten davon ab, tunesischen Vorstellungen zu entsprechen: 1833 überreichte ein Gesandter des Königs von Neapel dem Bey Waffen und Textilien im Wert von etwa 15 000 Franken.¹⁰¹

Interkulturelle diplomatische Kommunikation beschränkte sich selbst vor dem bedrohlichen Hintergrund des französischen Vordringens in der Regentschaft von Algier nicht auf die einseitige Durchsetzung europäischer Normen. Sie wurde geprägt durch Prozesse gegenseitiger Durchdringung, in denen sich die kulturellen Identitäten aller Beteiligten veränderten. Wie dies etwa der eingangs zitierte Anthropologe F. Barth bezogen auf das Zusammenleben ethnischer Gruppen postuliert hat, setzte auch dauerhafte diplomatische Kommunikation bloß Übereinstimmung hinsichtlich der in der jeweiligen Interaktionssituation relevanten Zeichen und Werte voraus. Die Untersuchung des Mikrokontextes jener Sozialbeziehungen, in denen sich Identitäten und Normen des diplomatischen Umgangs herausbildeten und veränderten, zeigt, daß die sich theoretisch ausschließenden Geltungsansprüche europäischen Völkerrechts und islamischer Rechtsvorstellungen kein unüberwindbares Hindernis für den diplomatischen Verkehr darstellten, solange sich die Akteure um die Erhaltung eines praxisbezogenen Konsenses bemühten. Zur Einhaltung der auf diese Weise ausgehandelten Normen, die nur zum Teil dem Vertragsrecht entsprachen, waren die muslimischen und europäisch-christlichen Akteure primär unter ihrer jeweils eigenen Rechtsordnung verpflichtet. Nicht zu verkennen ist allerdings, daß sich aus dieser Selbstbindung heraus allmählich ein übergreifender diplomatischer Code entwickelte. Der Konsens beschränkte sich manchmal – z.B. im Fall des Handkusses – darauf, bekannte Gegensätze nicht

¹⁰¹ Deval, V.c. [= Vice-consul], an Duc de Broglie, M.A.E., Tunis, 28.10.1833 (M.A.E., C.P.C., Tunis, vol. 1, fol. 381v).

explizit zu machen. Auf diese Weise konnten alle Beteiligten ihr Gesicht einigermaßen wahren. Die Wahl der Sprache kam beiden Seiten entgegen, indem der alltägliche mündliche Verkehr auf Italienisch, der Schriftverkehr hingegen auf Türkisch oder Arabisch abgewickelt wurde. Am Beispiel der Geschenke konnte gezeigt werden, wie Bedeutungen allmählich neu ausgehandelt wurden. Von entscheidender Bedeutung war die Fähigkeit der Akteure und Mittelsleute, die Zeichen des Anders zu deuten und darauf einzugehen. Diesem Umstand entsprachen etwa die praxisorientierte Ausbildung der Konsuln und *Drogmans* oder die bedeutende Rolle von Renegaten im Verkehr mit den europäischen Vertretern.